

JKU TAX

Steuerrecht und
Steuermanagement

an der Johannes Kepler Universität Linz

02/15
Ausgabe 10

Editorial

2 – 3

News & Highlights

4 – 15

**Zukunft des Bilanzsteuerrechts
(Themenschwerpunkt)**

16 – 27

Außenwirtschaftsrecht

28 – 33

15.SWK-Steuerrechtstag

34 – 35

Lehrveranstaltungen im SS 2015

36 – 43

Veranstaltungen im SS 2015

44

Zukunft des Bilanzsteuerrechts



Linde



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Zukunft des Bilanzsteuerrechts

Am 29.6.2013 wurde auf europäischer Ebene die „Richtlinie über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen“ (RL 2013/34/EU v 26.6.2013) veröffentlicht und die bisherigen Richtlinien 78/660/EWG („Bilanzrichtlinie – 4. Richtlinie“) und 83/349/EWG („Konzernbilanzrichtlinie – 7. Richtlinie“) aufgehoben. Hauptziele der Bilanz-RL 2013/34/EU, die bis 20.7.2015 umzusetzen ist, sind insbesondere die Vereinfachung der Bilanzierungsvorschriften für kleine Unternehmen, die Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Abschlüssen sowie eine weitere Annäherung an die Vorschriften der internationalen Rechnungslegung (IFRS).

Österreich ist dieser Umsetzungspflicht im Rahmen des RÄG 2014 (BGBl I 22/2015) nachgekommen. Das RÄG 2014 markiert insgesamt einen deutlichen Schritt in Richtung „Einheitsbilanz“, die

auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich sein soll. Unterschiede in der Bewertung zwischen Unternehmens- und Steuerbilanz sind entfallen (zB beim Herstellungskostenbegriff nach § 203 Abs 3 UGB), sodass die entsprechenden steuerrechtlichen Sondervorschriften in einem weiteren Schritt reduziert werden können. Einen Überblick über die durch das RÄG 2014 erfolgten Änderungen verschafft der Beitrag von Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner (Seite 16). Daran anschließend widmet sich Dr. Christoph Marchgraber (Seite 20) mit dem Wegfall des § 208 Abs 2 UGB af einem wahrlich „heißen Eisen“. Denn die unternehmensrechtliche Wertaufholungspflicht beschränkt sich nicht mehr nur auf Beteiligungen. Vielmehr sind nach dem RÄG 2014 sämtliche Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, die in der Vergangenheit gemäß § 204 Abs 2 oder § 207 UGB abgeschrieben wurden, in der Unternehmensbilanz potenziell verpflichtend zuzuschreiben, wenn

es zu einer Werterhöhung kommt. Dass auch im RÄG 2014 der „Teufel im Detail steckt“, wird schließlich im Beitrag von Dr. Martina Gruber (Seite 24) klar, der eine Übergangsvorschrift ins Scheinwerferlicht rückt, die bewirkt, dass auch ehemalige Wertaufholungen der Vorjahre, die aufgrund von § 208 Abs 2 UGB zu Recht unterlassen wurden, nachzuholen sind.

Nicht nur im Bilanzsteuerrecht sondern auch im Außenwirtschaftsrecht offenbaren sich – nicht zuletzt aufgrund aktueller politischer Entwicklungen – spannende Problemfelder. Die JKU trägt dem Rechnung und widmet sich im Rahmen des Außenwirtschaftsrechtstages am 22. und 23.10.2015 dem Thema „Ausfuhr aus umsatzsteuerlicher, zoll- und exportkontrollrechtlicher Sicht“. Spätestens seit der EuGH in der Rs Döhler (EuGH 6.9.2012, C-262/10) entschieden hat, dass eine Einfuhrabgabe auch dann entstehen kann, wenn sich eine Ware in einem Drittstaat befindet,

Impressum

„JKU Tax“ erscheint halbjährlich in einer Auflage von 3.000 Stück.

Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner, A. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner, Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M., Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel, Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger
Medieninhaber: Verein zur Förderung des Forschungsinstituts für Steuerrecht und Steuermanagement der Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz

Redaktion: Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. und Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Gestaltung: bedesein, Mag. Eva Barbier
Druck: Druckerei Hans Jentzsch & Co
Gesellschaft m.b.H.

Fotos: Magnus Manske, Ssolbergj, istockphotos.com, all-free-photos.com
Inserate: Anfragen bitte an Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber, unter thomas.bieber@jku.at



Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz



Univ.-Prof. Dr.
Markus Achatz



A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner



A. Univ.-Prof. Dr.
Dietmar Aigner



A. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner



A. Univ.-Prof. Dr.
Gernot Aigner

ist der Export abgabenrechtlich deutlich in den Fokus gerückt. Auch in allen exportkontrollrechtlichen Vorschriften finden sich deutliche abgabenrechtliche Bezüge, besonders im Hinblick auf die Sanktionen gegen Russland (Seite 28 in dieser Ausgabe).

Schließlich sei noch ein Hinweis auf eine Veranstaltung gestattet: Alle drei Jahre findet der Österreichische Juristentag statt, diesmal vom 7. bis 9. Mai 2015 an der WU in Wien. Für Steuerrechtlerinnen und Steuerrechtler ist naturgemäß die steuerrechtliche Abteilung von besonderem Interesse, die am Donnerstag, 7. Mai 2015, von 14–18 Uhr und am Freitag, 8. Mai 2015, von 9–18 Uhr tagen wird. Das Thema der steuerrechtlichen Abteilung lautet diesmal „Einkommen – Einkünfte – Einkunftsermittlung“. Die Diskussionen werden auf Grundlage eines Gutachtens von Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler (JKU) geführt werden (dazu der Bericht auf Seite 8 dieses Heftes), eigene Refe-

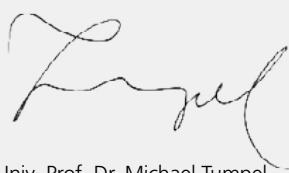
Am 29.6.2013 wurde auf europäischer Ebene die „Richtlinie über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen“ veröffentlicht und die „Bilanzrichtlinie – 4. Richtlinie“ und die „Konzernbilanzrichtlinie – 7. Richtlinie“ aufgehoben. Hauptziele der Bilanz-RL 2013/34/EU, die bis 20.7.2015 umzusetzen ist, sind insbesondere die Vereinfachung der Bilanzierungsvorschriften für kleine Unternehmen, die Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Abschlüssen sowie eine weitere Annäherung an die Vorschriften der internationalen Rechnungslegung (IFRS).

rate bereiten Prof. Dr. Klaus-Dietrich Drüen (Universität Düsseldorf), Univ.-Prof. Dr. Claus Staringer (WU Wien) und Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Zorn (VwGH und Universität Innsbruck) vor. Den Vorsitz werden Univ.-Prof. Dr. Michael Lang (WU Wien) und Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr (BMF und Universität Wien) führen. Der Juristentag bietet für vertiefte steuerrechtliche Diskussionen ein ganz besonderes Format: Es sind eineinhalb Tage Zeit, um ein Thema in Ruhe zu diskutieren und in allen Details zu beleuchten. Die steuerrechtliche

Abteilung des ÖJT bietet somit eine ideale Möglichkeit, damit Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft, Unternehmen, Beratungspraxis, Finanzverwaltung und Rechtsprechung miteinander fachlich ins Gespräch kommen. Das Programm der steuerrechtlichen Abteilung können Sie hier abrufen: <http://www.juristentag.at/>. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie die Gelegenheit haben, am Österreichischen Juristentag insgesamt oder an der steuerrechtlichen Abteilung teilzunehmen!



Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.



Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel



Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger



Univ.-Prof. DDr.
Georg Kofler, LL.M.



Univ.-Prof. Dr.
Michael Tumpel



Univ.-Prof. Dr.
Walter Summersberger

NEWS UND HIGHLIGHTS

Wir gratulieren ...

Kommunaler Wissenschaftspreis an Mag. Daniel Zehetner

Mag. Daniel Zehetner, ehemaliger Mitarbeiter am Steuerrechtsinstitut, wurde für seine am Institut verfasste Diplomarbeit mit dem Kommunalen Wissenschaftspreis 2014 ausgezeichnet. Er beschäftigte sich mit der **Grundstücksveräußerung von Körperschaften öffentlichen Rechts** im Rahmen ihrer beschränkten Steuerpflicht. Wir gratulieren herzlich!



Mag. Daniel Zehetner bei der Verleihung des Kommunalen Wissenschaftspreises 2014.

Personalia

Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner neuer Mitarbeiter am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik

Mag. **Sebastian Tratlehner** hat an der BHAK Eferding maturiert und nach absolviertem Präsenzdienst Wirtschaftswissenschaften mit Spezialisierungen in betriebswirtschaftlicher Steuerlehre und betrieblicher Finanz-

wirtschaft studiert. Während seines Studiums war er bereits fünf Semester als Studienassistent am Institut tätig und absolvierte facheinschlägige Praktika bei großen international tätigen Steuerberatungskanzleien. Seit Sep-

tember 2014 ist er Doktorand und Universitätsassistent am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik. Herzlich Willkommen im Team!



Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner verstärkt seit September 2014 das Tax Team.

Bericht der Steuerreformkommission

Die Bundesregierung hat im Juni 2014 eine technische **Arbeitsgruppe zur Steuerreform** unter der Leitung von Sektionschef Univ.-Prof. DDr. **Gunter Mayr** (BMF und Universität Wien) eingesetzt, an der auch Univ.-Prof. DDr. **Georg Kofler** (JKU) als einer

der Experten teilgenommen hat. Der über 200 Seiten starke Endbericht der Kommission wurde im Dezember an Herrn Finanzminister Dr. Hans Jörg Schelling überreicht, der sich bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für die „umfassende und fundierte Arbeit der

vergangenen Monate“ bedankte. Neben konkreten Vorschlägen und Berechnungen finden sich im Endbericht auch internationale Vergleiche zu bestimmten Steuermäßigungen. Der Endbericht soll der Bundesregierung als Grundlage für ein Steuerreformkonzept

dienen und ist auf der Webseite des BMF abrufbar. Die Entscheidung darüber, ob und welche dieser Punkte in ein Gesamtkonzept zur Steuerreform münden, fällt die von der Bundesregierung eingesetzte politische Steuerreformgruppe bis März 2015.

Arbeiten der ECJ Task Force der Confédération Fiscale Européenne

Seit November 2013 ist Univ.-Prof. DDr. **Georg Kofler** Chairman der **ECJ Task Force der Confédération Fiscale Européenne (CFE)**. Diese Arbeitsgruppe des europäischen Steuerberaterverbandes CFE analysiert im Rahmen regelmäßiger Treffen aktuelle Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und gibt dazu „Opinion Statements“ ab, die den europäischen Institutionen und den Berufspraktikern eine Hilfestellung bei der Umsetzung der Judikatur bieten sollen. Im vergange-

nen Jahr wurden mehrere solche „Opinion Statements“ fertiggestellt: Dies betrafen die Rechtssache Åkerberg Fransson (C-617/10) zum Doppelbestrafungsverbot im Steuerrecht, die Rechtssache *Sabou* (C-276/12) zu den Rechten von Steuerpflichtigen im Rahmen des zwischenstaatlichen Informationsaustausches, die Rechtssache *DMC* (C-164/12) zur Besteuerung von unrealisierten Wertsteigerungen bei Umgründungen und die Rechtssache *SCA Group Holding BV* (C-39/13, C-40/13 and

C-41/13) zu den Erfordernissen der holländischen Gruppenbesteuerung. Sämtliche Opinion Statements sind auf der Webseite der

CFE unter www.cfe-eutax.org kostenfrei abrufbar und werden auch in der Fachzeitschrift „European Taxation“ veröffentlicht. 



CONFEDERATION
FISCALE
EUROPEENNE

Confédération Fiscale Européenne (CFE).

Publizistisches

Internationales Steuerrecht

Die Beschäftigung mit internationalen Steuerfragen zählt für österreichische Unternehmen und deren Berater heute zum Tagesgeschäft. Um die steuerlichen Folgen grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen richtig beurteilen zu können, bedarf es der Kenntnis des österreichischen Außensteuerrechts und des zwischenstaatlichen Steuerrechts, das ständig an Komplexität zunimmt. Das im März 2015 im LexisNexis Verlag erscheinende **Handbuch Internationales Steuerrecht** liefert auf rund 1.000 Seiten eine bis-

lang einzigartige Darstellung des österreichischen Außensteuerrechts und des DBA-Rechts unter Berücksichtigung des Updates 2014 zum OECD-Musterabkommen. Auch auf die Folgen, die sich aus dem Unionsrecht, der Rechtsprechung des EuGH und aus der einschlägigen ausländischen Judikatur ergeben, wurde Bezug genommen. Das Autorenteam – Prof. Dr. **Stefan Bendlinger** (ICON), Univ.-Prof. Dr. **Sabine Kanduth-Kristen** (Universität Klagenfurt), Univ.-Prof. DDr. **Georg Kofler** (JKU) und Univ.-Lektor Mag. **Florian Rosenberger**

(KPMG) – hat die Gesetzgebung, Verwaltungspraxis, Rechtsprechung und die relevante Literatur aufbereitet und durch praktische Beispiele untermauert. Der systematische Aufbau, ein umfassendes Literaturverzeichnis, das jedem Kapitel vorangestellt ist, normübergreifende Verweise und Randziffern, auf die in einem detaillierten Inhaltsverzeichnis Bezug genommen wird, machen das Handbuch zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk und Arbeitsbehelf für jeden, der sich mit internationalem Steuerrecht beschäftigt. 



Neues Handbuch zum Internationalen Steuerrecht.

NEWS UND HIGHLIGHTS

Publizistisches

Handbuch zum Europäischen Steuerrecht



Der neue „Schaumburg/Englisch“ zum Europäischen Steuerrecht.

Das **Europäische Steuerrecht** prägt das innerstaatliche Steuerrecht der Mitgliedstaaten und hat großen Einfluss auf die Besteuerung sämtlicher Lebensbereiche. Insbesondere die Auslegung der europäischen Grundfreiheiten durch den Europäischen Gerichtshof trägt zu einer steigigen Fortentwicklung des Europäischen Steuerrechts bei. So können sich beispielsweise Arbeitnehmer durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit und Unternehmen aufgrund der Niederlassungsfreiheit erfolgreich gegen diskriminierende innerstaatliche Steuerregelungen zur

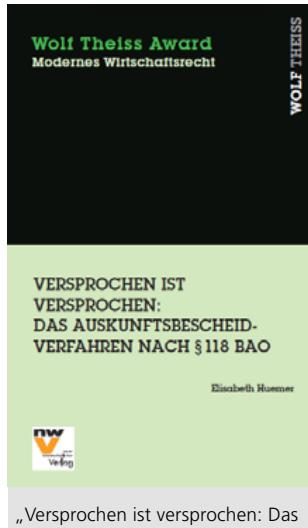
Wehr setzen, und der Gesetzgeber wird verpflichtet, seine steuerrechtlichen Vorschriften europarechtskonform auszustellen. Das neue, soeben im Verlag Dr. Otto Schmidt erschienene, von Prof. Dr. **Harald Schaumburg** (Flick Gocke Schaumburg) und Prof. Dr. **Joachim Englisch** (Universität Münster) herausgegebene Handbuch erläutert auf rund 1.000 Seiten dieses vielschichtige Thema umfassend und systematisch und bietet zahlreiche Argumentationshilfen für die Durchsetzung der sich aus dem europäischen Steuerrecht ergebenden Rechts-

positionen. Univ.-Prof. DDr. **Georg Kofler** vom JKU Tax-Team hat zu diesem Handbuch die Kapitel zur „Auslegung und Anwendung des harmonisierten Steuerrechts“, zur „Mutter-Tochter-Richtlinie“, zur „Zinsen-Lizenzgebühren-Richtlinie“ und zum „Steuerregime für Bedienstete der EU“ beigesteuert. 

„Rulings“ nach § 118 BAO

Seit 1. 1. 2011 besteht durch den **Auskunftsbescheid gem § 118 BAO** innerstaatlich erstmals eine finanzbehördliche Rechtsauskunft über noch nicht verwirklichte Sachverhalte in bestimmten Rechtsgebieten zu erhalten. Als abgrenzungsrechtliches Novum bietet der Auskunftsbescheid ein breites Spektrum an interessanten Fragestellungen – sowohl für die Abgabepflichtigen als auch für die Finanzverwaltung. In ihrer nunmehr in Buchform erschienenen, vom Steuerrechtsinstitut betreuten Dissertation hat Frau Dr. **Elisabeth Huemer** das Auskunftsbescheidverfahren selbst und damit einhergehende praxisrelevante Aspekte unter Einbeziehung aller relevanten verfahrensrechtlichen Regelungen und verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Überlegungen aufgearbeitet. Die Arbeit wurde nicht nur mit mehreren renommierter Preisen ausgezeichnet (VÖWA-Wissenschaftspris 2012, Wolfgang Gassner-Wissenschaftspris 2013

und Wolf Theiss Award 2013), sondern ist unlängst auch im Neuen Wissenschaftlichen Verlag (NWV) im Herbst unter dem Titel „**Versprochen ist versprochen: Das Auskunftsbescheidverfahren nach § 118 BAO**“ erschienen. Wir gratulieren herzlich! 



„Versprochen ist versprochen: Das Auskunftsbescheidverfahren nach § 118 BAO“ von Dr. Elisabeth Huemer.

Jubiläumstagung

20. Finanzstrafrechtliche Tagung

Donnerstag 26. März 2015 LENTOS Kunstmuseum – Linz

Thema:

Verdeckte Gewinnausschüttung interdisziplinär

- Gesellschaftsrecht
- Steuerrecht
- Strafrecht
- Rechtsvergleich Deutschland

Das genaue Programm finden Sie unter <http://www.leitnerleitner.com/austria/de/events/2014/einladung-finanzstrafrechtliche-tagung.pdf>

beograd
bratislava
brno
budapest
linz
ljubljana
praha
salzburg
sarajevo
wien
zagreb
zürich
bucurești *
praha *
sofia *
warszawa *

*kooperation

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater

karriereaussichten
legen sie
ihre karriere
vertrauensvoll in
unsere hände



Sarah Kneidinger, Human Resources
Lothar Egger, Partner

Als eine der maßgebenden Soziäten von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sind unsere Mitarbeiter unser wertvollstes Kapital. Ein Kapital, in das wir gerne investieren. Wenn unser Business Ihre Welt ist und Fachkenntnis, Einsatzbereitschaft und Teamgeist zu Ihren Stärken zählen, dann überzeugen Sie uns!

Ob Maturant mit kaufmännischer Ausbildung, Student/Absolvent einer einschlägigen Studienrichtung, Buchhalter, Bilanzbuchhalter, Personalverrechner, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater – wer bei uns einsteigt, dem stehen alle Türen offen.



www.leitnerleitner.com

**Wir freuen uns auf
Ihre Bewerbung.**

LeitnerLeitner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Frau Heidi Meingassner, Human Resources
4040 Linz, Ottensheimer Straße 32 **A**
karriere.linz@leitnerleitner.com **E**

NEWS UND HIGHLIGHTS

Veranstaltungen und Konferenzen

Österreichischer Juristentag 2015 – „Einkommen – Einkünfte – Einkunftsbesteuerung“



Von 7. bis 9. Mai 2015 findet an der WU Wien der **19. Österreichische Juristentag (ÖJT)** statt, bei dem – neben dem Öffentlichen Recht, dem Zivilrecht und dem Strafrecht – auch das Steuerrecht vertreten ist. Die steuerrechtliche Abteilung des ÖJT widmet sich heuer dem grundlegenden Thema „**Einkommen – Einkünfte – Einkunftsbesteuerung**“. Das diesbezügliche Gutachten hat Univ.-Prof. DDr. **Georg Kofler** vom JKU Tax-Team verfasst. Unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. **Michael Lang** (WU Wien) und Univ.-Prof. DDr. **Gunter Mayr** (Universität Wien) werden Prof. Dr. **Klaus-Dieter Drüen** (Universität Düsseldorf), Univ.-Prof. Dr. **Claus Starlinger** (WU Wien) und Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Zorn** (VwGH, Universität Innsbruck) spannende Grundfra-

gen der Einkommensbesteuerung diskutieren. Das Gutachten widmet sich sowohl der historischen Entwicklung des Einkommensbegriffs als auch den praktischen und theoretischen Fragen der gegenwärtigen Einkommensbesteuerung. So ist das „Einkommen“ als Indikator der Leistungsfähigkeit Grundlage der Besteuerung. Es setzt sich aber aus verschiedenen Quellen zusammen, die nach unterschiedlichen Regelungen ermittelt werden. Diese Rechengrößen werden in einen Topf geworfen und gemeinsam besteuert. Davon gibt es viele Ausnahmen: Objektives und subjektives Nettoprinzip sind mehrfach durchbrochen. Verlustausgleichs- und -vortragsverbote und Sondersteuersätze werden immer häufiger. Neben punktuellen Durchbrechungen des bisherigen Systems, die schon wie-

derholt zur Frage geführt haben, ob die Ausnahmen noch die Regel erkennen lassen, hat der Gesetzgeber bei manchen Einkünften das Konzept in den letzten Jahren auch bewusst neu gestaltet. All diese Änderungen sind noch nicht grundlegend aufgearbeitet und führen in der Praxis zur Verunsicherung. Widersprüchliche oder zumindest kasuistische Verwaltungspraxis und Rechtsprechung sind die Folge. Die Diskussionen der steuerrechtlichen Abteilung sollen Wege aufzeigen, die bestehenden Auslegungsprobleme sachgerecht zu lösen, aber auch grundlegende Fragen nach der verfassungsrechtlichen Fundierung der derzeitigen Regelungen und möglichen rechtspolitischen Alternativen behandeln. Das Gutachten wird vor dem Juristentag im Verlag Manz erscheinen.

Details zur Abteilung Steuerrecht des Österreichischen Juristentags 2015

Details zur Abteilung Steuerrecht des Österreichischen Juristentags 2015

Datum: Donnerstag, 7. Mai 2015, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, und Freitag, 8. Mai 2015, 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ort: WU Wien, Welthandelsplatz 1, 1020 Wien

Vorsitzender: Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Michael Lang (WU Wien)

Stellvertretender Vorsitzender: Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr (Universität Wien)

Gutachter: Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler (JKU)

Referenten: Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Universität Düsseldorf), Univ.-Prof. Dr. Claus Starlinger (WU Wien) und Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Zorn (VwGH, Universität Innsbruck)

Weitere Details: <http://www.juristentag.at>

Veranstaltungen und Konferenzen

Außenwirtschaftsrechtstag 2015 – „Die Ausfuhr im Umsatzsteuer-, Zoll- und Exportkontrollrecht“

Am 22. und 23.10.2015 findet an der JKU der Außenwirtschaftsrechtstag 2015 statt. Namhafte Vertreter aus Wissen-

schaft, Wirtschaft und Verwaltung werden an diesen beiden Tagen die unterschiedlichen Facetten des in der Praxis höchstbedeutsamen

Themas der „Ausfuhr“ beleuchteten. Der „Außenwirtschaftsrechtstag“ ist österreichweit einzigartig und ist gleichzeitig Aushänge-

schild des im Jahr 2014 an der JKU neu gegründeten Außenwirtschaftsrechtzentrum Linz.

Programm des Außenwirtschaftstages 22.10.2015

8.30 – 9.00 Uhr	Eröffnung und Begrüßung	Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler , LL.M., Universität Linz Präsidentin Dr. ⁱⁿ Daniela Moser [angefragt], Unabhängiger Finanzsenat Präsident Mag. Wolfram Senger-Weiss , MBA [angefragt], Zentralverband Spedition & Logistik, Wien
9.00 – 9.15 Uhr	Rechtfertigung des Themas	Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger Universität Linz

Block 1: Wirtschaft und Ausfuhr

9.15 – 9.45 Uhr	Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Ausfuhr	Herbert Herzig Wirtschaftskammer Österreich
-----------------	--	--

Block 2: Welthandels- und Unionsrecht in der Ausfuhr

9.45 – 10.15 Uhr	Ausfuhr und WTO-Recht	Prof. Dr. Christoph Herrmann, LL.M. Universität Passau
10.15 – 10.45 Uhr	Pause	
10.45 – 11.15 Uhr	Recht auf Freihandel? Außenwirtschaftsfreiheit in Bezug auf Drittstaaten nach der EG-Ausfuhrverordnung 2603/69	Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler Universität Linz
11.15 – 11.45 Uhr	Diskussion	

Block 2: Welthandels- und Unionsrecht in der Ausfuhr

11.45 - 12.15 Uhr	Das zweistufige Ausfuhrverfahren und der Begriff des Ausführers im Zollrecht	Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang Universität Münster
12.15 – 13.15 Uhr	Mittagspause	
13.15 – 13.45 Uhr	Das elektronische Verfahren im Export – aktuelle technische und logische Herausforderungen	Geschäftsführer Dipl.-Ing. Manfred Biermayer MIC Customs Solutions
13.45 – 14.15 Uhr	Die Rsp des EuGH zur Ausfuhr: Gemeinsamkeiten und Trennlinien	Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber Universität Linz
14.15 – 14.45 Uhr	Diskussion	

14.45 – 15.15 Uhr	Pause	
15.15 – 15.45 Uhr	Aktuelle Rechtsfragen zur Steuerfreiheit iZm mit der Ausfuhr	Dr. Ansgar Unterberger Bundesfinanzgericht, Außenstelle Linz
15.45 – 16.15 Uhr	Aktuelle Rechtsfragen zur Steuerfreiheit iZm mit der Ausfuhr in D	Dr. Christian Salder Küffner Maunz Langer Zugmaier Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
16.15 – 16.45 Uhr	Reihengeschäfte in der Ausfuhr	Dr.in Nathalie Harksen AWB Wolfgang & Harksen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
16.45 – 17.15 Uhr	Diskussion	

Programm des Außenwirtschaftstages 23.10.2015

Block 4: Exportkontrolle und Ausfuhr

9.00 – 9.30 Uhr	Die Ausfuhr und der Begriff des Ausführen im Exportkontrollrecht	Dipl.iur Matthias Merz Außenwirtschaftsakademie (AWA) Münster
9.30 – 10.00 Uhr	Ausfuhr und Genehmigungserteilung	Mag.a Ingrid Zehetner Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
10.00 – 10.30 Uhr	Exportkontrolle und Verfassungsschutz	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
10.00 – 10.30 Uhr	Ausfuhr und US-Heimatschutz	Investigator U.S. Department of Homeland Security Immigration & Customs Enforcement (ICE) Homeland Security Investigations (HSI)
10.30 – 11.00 Uhr	Diskussion	
11.00 – 11.30 Uhr	Pause	

Block 5: Unionszollkodex und Ausfuhr

11.30 - 12.00 Uhr	Ausfuhr und Wirtschaftskreislauf im Unionszollkodex	Rechtsanwalt Michael Lux Graf von Westphalen, ehem. Referatsleiter in der Europäischen Kommission, Brüssel
-------------------	--	---

Block 6: (Finanz-)Strafrecht und Ausfuhr

12.00 – 12.30 Uhr	Ausfuhr und Strafrecht	Univ.-Ass. Mag. Günther Rebisant Universität Wien
12.30 – 13.00 Uhr	Umsatzsteuerkarusselbetrug und Drittstaatslieferungen	Univ.-Lektor Mag. Rainer Brandl LeitnerLeitner
13.00 – 13.30 Uhr	Diskussion	
13.30 Uhr	Schlusswort	

NEWS UND HIGHLIGHTS

Veranstaltungen und Konferenzen

Präsentation Handbuch „Besteuerung der Körperschafen öffentlichen Rechts“

Zum Erscheinen der 3. Auflage luden LeitnerLeitner und der Verlag Österreich am 18. November in den Verfassungsgerichtshof. Die Neuauflage „**Besteuerung der Körperschafen öffentlichen Rechts**“ ist im deutschsprachigen Raum konkurrenzlos.

„Eine fundierte und aktuelle Querschnittsanalyse für Wissenschaft und Praxis“ nannte der Präsident des VfGH Univ.-Prof. Dr. **Gerhart Holzinger** das Werk in seiner Begrüßung. Die Autoren Univ. Prof. Dr. **Markus Achatz**, Dr. **Martin Mang** und Mag. **Wolfgang Lindinger** beantworteten konkrete Fragen des Besteuerungsalltages



Die Herausgeber (mit Buch) flankiert von SC Mayr und Mag. Raimann. Auch VfGH-Präsident Gerhart Holzinger (3 v rechts) gratulierte.

auf über 500 Seiten. Auch Impulsreferent Univ.-Prof. DDr. **Gunter Mayr**, Sektionschef für Steuropolitik im BMF, empfiehlt das Buch uneingeschränkt wegen seiner verständlichen und exzellenten Struktur. Unter den Gästen wurden ua gesehen: Dr. **Daniela Moser**,

Präsidentin des BFG, em. Univ.-Prof. DDr. **Hans-Georg Ruppe**, ehemaliger Verfassungsrichter, Dr. **Christoph Herbst** und Dr. **Helmut Hörtenhuber**, beide Verfassungsrichter.



Die 3. Auflage des Standardwerks für die Besteuerung der Kör ist im November 2014 im Verlag Österreich erschienen.

Grow your own way



www.pwc.at/careers

Wirtschaftsprüfung. Steuerberatung. Unternehmensberatung.



„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbstständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter www.pwc.com/structure.

Veranstaltungen und Konferenzen

Update zum Internationalen Steuerrecht bei der RuSt

Auf der von „RuSt 14“, dem 18. Jahresforum für Recht und Steuern (RuSt), fand wie jedes Jahr der Workshop „**Update Internationales Steuerrecht**“ statt, den heuer StB Prof. Dr. **Stefan Bendlinger** (ICON) und Univ.-Prof. DDr. **Georg Kofler** (JKU) gemeinsam bestritten haben. Im Rahmen dieses Workshops wurden – unter anderem – Schwerpunkte auf die Neuerungen im Außensteuerrecht durch das AbgÄG 2014, die jüngsten Entwicklungen beim abkommensrechtlichen Arbeitgeber-

begriff und deren Bedeutung für die kurzfristige Arbeitskräfteüberlassung und die Änderungen des Amtshilfe-DurchführungsG durch das BudBG 2014 gesetzt. Darüber hinaus wurde auch ein kurzer Blick auf den EU-Aktionsplan und die OECD-Arbeiten im Bereich „Base Erosion and Profit Shifting“ geworfen und natürlich die aktuellen „Highlights“ aus Rechtsprechung und Verwaltungspraxis diskutiert. Einige Kernpunkte des Updates wurden bereits im „Recht der Wirtschaft“ veröffentlicht (RdW 2014/669, 607 ff.).



Prof. DDr. Georg Kofler und Prof. Dr. Stefan Bendlinger beim alljährlichen RuSt-Update zum Internationalen Steuerrecht. Urhebernachweis: Business Circle.

Umsatzsteuertag 2014: Die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer

Am 12.11.2014 fand an der JKU in Linz der Umsatzsteuertag 2014 statt. Unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.-Prof. Dr. **Markus Achatz** und Univ.-Prof. Dr. **Michael Tumpel** wurde gemeinsam mit den diesjährigen ReferentInnen und einem großen Auditorium aus zahlreichen Vertretern aus Wissenschaft, Rechtsprechung, Finanzverwaltung und Beratungspraxis die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer als Generalthema der Veranstaltung behandelt und diskutiert.

Nach der Eröffnung und einleitenden Worten von Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz zum Ablauf der Tagung, referierte Priv.-Doz. Dr. David Hummel (Universität Leipzig) über das Entgelt als Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer aus einem dogmatischen Blickwinkel. In dem anschließenden Vortrag von Univ.-Ass. Dr. Patrick Pfister

(Universität Wien) wurde auf Zahlungsmodalitäten, im Besonderen auf die Zahlungsart und den Zahlungszeitpunkt, im Zusammenhang mit der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer eingegangen. Anhand verschiedener Judikate wurde dabei unter anderem die Bemessungsgrundlage bei Tauschkonstellationen, sowie bei Forderungsabtretungen näher beleuchtet. Univ.-Ass. MMag. **Peter Bräumann** (JKU) behandelte in seinem nachfolgenden Referat die Thematik bzw. Problematik der Gutscheine im Rahmen der Umsatzsteuer.

Elektronische Zahlungssysteme bzw. das Erbringen digitaler Dienstleistungen wurden von Dr. Christian Stangl (Universität Wien) als angrenzende Themen zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer erörtert. Die Bemessungsgrundlage bei Reiseleistungen gem. § 23 UStG 1994, sowie bei der Differenzbe-

steuerung gem. § 24 UStG 1994 war Inhalt des anschließenden Vortrags von Mag. Veronika Seitweger (TPA Horwath). Ass.-Prof. Mag. Dr. Barbara Gunacker-Slawitsch (Universität Graz) ging danach in ihrem Referat auf den Normalwert und den Eigenverbrauch näher ein und bot einen Überblick zur Abgrenzung dieser beiden Begrifflichkeiten. Sie führte des Weiteren auch Anwendungsfälle des Normalwerts als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer an. Dr. Ansgar Unterberger (BFG) beschäftigte sich im Anschluss mit Pauschalpreisen und deren Aufteilung. Dabei wurden mögliche Aufteilungsvarianten diskutiert und auch die Entwicklung der Rechtsprechung in diesem Bereich angeführt. Die Umsatzsteuertagung wurde mit den Ausführungen von Dipl.-Kfm. Dr. Peter Leidel (Leidel Puchinger & Partner) zur Bemessungsgrundlage bei einer Geschäftsveräußerung ge-

ung geschlossen. Diese stellt im Umsatzsteuergesetz insofern eine Besonderheit dar, da es sich bei einer Geschäftsveräußerung zwar um eine einheitliche Lieferung handelt, jedoch für Zwecke der Berechnung der Umsatzsteuer eine Aufteilung des Entgelts auf die einzelnen Leistungen (Besitzposten) vorzunehmen ist und folglich eine getrennte umsatzsteuerliche Beurteilung je Einzelleistung zu erfolgen hat.

Neben den hochkarätigen Vorträgen und Diskussionsmöglichkeiten wurde bei dem diesjährigen Umsatzsteuertag auch wieder die Möglichkeit zum Netzwerken in angenehmer Atmosphäre geboten.

NEWS UND HIGHLIGHTS

Veranstaltungen und Konferenzen

Exkursion nach Brüssel und Luxemburg

In Rahmen des Lehrgangs „Master of European Tax Law“ erfolgte von 6. bis 10. Oktober 2014 unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel eine Exkursion nach Brüssel und Luxemburg. Neben einem Besuch der Kommission und des EuGH waren auch Fachvorträge zu aktuellen Themenbereichen des europäischen Steuerrechts vorgesehen.

Erste Station der Exkursion war dieses Jahr Luxemburg, wo ein Besuch des EuGH am Programm stand. Neben einer Führung und Besichtigung der Räumlichkeiten des Gerichtshofs durften die Lehrgangsteilnehmer einer Verhandlung des Europäischen Gerichtshofes beiwohnen. Verhandelt wurde ein von der Kommission angestrebtes Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Polen. Die Kommission begehrte die unmittelbare Verhängung eines Zwangsgeldes aufgrund der nicht fristgerechten Umsetzung einer Unionsrichtlinie durch Polen ohne vorangegangenes Feststellungsurteil (dabei handelt es sich um eine Klagsmöglichkeit, die in dieser Form mit dem Vertrag von Lissabon neu geschaffen und in diesem Verfahren erstmals angewandt

wurde). Polen entgegnete, dass die Richtlinie sehr wohl im nationalen Recht umgesetzt wurde, wenn auch nach Ansicht der Kommission möglicherweise unzureichend. Für derartige Fälle käme die unmittelbare Verhängung eines Zwangsgeldes aber gerade nicht in Betracht. Das Urteil steht zum derzeitigen Zeitpunkt noch aus.

Nach der Verhandlung nahmen sich auch die österreichische EuGH-Richterin Dr. Maria Berger und der österreichische EuG-Richter Dr. Viktor Kreuschitz Zeit für die Exkursionsteilnehmer und berichteten in kleiner Runde vom Alltag am Gerichtshof der Europäischen Union, dem Aufbau und Tätigkeiten des Gerichtshofes und des Gerichts sowie von bedeutenden Urteilen der Gerichte.

Nach dem Besuch des EuGH pendelten die Exkursionsteilnehmer nach Brüssel, um dort am zweiten Tag der Exkursion das Charlemagne Gebäude der Europäischen Kommission zu besuchen, wo Mitarbeiter der Europäischen Kommission einschlägige Fachvorträge hielten und sich dabei Themen wie dem Kampf gegen Steuerbetrug

und Steuerhinterziehung, bedeutenden EuGH Urteilen im Umsatzsteuerrecht, sowie aktuellen Entwicklungen betreffend Vertragsverletzungsverfahren im Bereich der direkten Steuern widmeten.

auf zahlreiche Besonderheiten der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten hin. Natürlich blieb auch Zeit für eine ausführliche intensive, spannende Diskussion, die bei einem gemeinsamen Abendessen in lo-



LehrgangsteilnehmerInnen bei der Europäischen Kommission

Der restliche Aufenthalt in Brüssel wurde durch einschlägige Fachvorträge auf dem Gebiet des Europäischen Steuerrechts komplementiert. So referierte Mag. Gottfried Schellmann in einem lebendigen und spannenden Vortrag über Europäische Steuerpolitik, die Europäische Währungs- und Wirtschaftsunion und das Europäische Sozialrecht und wies dabei

ckerter Atmosphäre fortgesetzt werden konnte. Den Abschluss der Exkursion bildete ein Vortrag von Frau Filipa Correia zu den Themen Verrechnungspreise, Tax Arbitration und Europäischer Steuerplanung. Auch hier bot sich den Lehrgangsteilnehmer in kleiner Gruppe die Chance für eine ausführliche Diskussion der vorgetragenen Themen.

Taxation of Expatriates

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel referierte über die Grundsätze der Besteuerung bei Auslandsentsendung von Arbeitnehmern für Studierende der University of Melbourne (Australien). Besteuerungsfragen sind dabei sowohl aus der Perspektive der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber von Interesse. Welche Steuerwirkungen eintreten und welche Planungsaufgaben auf

die Beteiligten zukommen, hängt vornehmlich von den steuerlichen Rahmenbedingungen im Entsende- und Aufnahmestaat sowie dem zwischen diesen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Für das Human Resource Management ist es notwendig, die Besteuerungskonsequenzen zu erkennen und bei der Planung der Auslandsentsendungen zu optimieren.



Prof. Tumpel bei seinem Vortrag an der University of Melbourne.



Warum ich mich für eine Karriere bei Deloitte im Steuer- beratungsteam entschieden habe?

“

Weil Flexibilität und Abwechslung
für mich wichtig sind. Deloitte bietet
mir eine Unternehmenskultur, in
der ich meine Zeit frei einteilen kann
und sowohl national als auch inter-
national an verschiedensten Themen
arbeiten kann.”

— Tax Assistant
seit 2014 bei Deloitte

**Jetzt kommt Bewegung in Ihre Karriere.
Sie bestimmen die Richtung!**

Deloitte ist der führende Anbieter von Professional Services in Österreich: 1.100 Mitarbeiter betreuen Klienten in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Financial Advisory und Human Capital. Mit unserer Expertise sind wir gesuchter Gesprächspartner und verstehen uns als smarten Impulsgeber für den Standort Österreich.

Ihr nächster Karriereschritt – nur einen Klick entfernt:
www.deloitte.at/karriere
Deloitte Oberösterreich
Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9
4020 Linz

Deloitte.

NEWS UND HIGHLIGHTS

Veranstaltungen und Konferenzen

>> Input Tax Deduction from the Viewpoint of the Principle of Equality and the Principle of Neutrality

Im Rahmen des Symposions „Systemproblems and Current Developments in the Value Added Tax“ am 17.11.2014 an der Marmara University (Istanbul) hielt Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel einen Vortrag zum Thema „**Input Tax Deduction from the Viewpoint of the Principle of Equality and the Principle of Neutrality - Problems in the EU and Concepts of Solution Developed**“.

Er betonte, dass in einer idealen Welt die Mehrwertsteuer völlig neutral wäre. Allerdings ergeben sich in der realen Welt zahlreiche Widersprüche zur Neutralität der Mehrwertsteuer. Abschließend präsentierte Michael Tumpel Konzepte zur Lösung der aufgezeigten Probleme. Ob diese auf EU-Ebene umgesetzt werden können, ist allerdings angesichts der notwendigen Einstimmigkeit fraglich.



Die Marmara-Universität Istanbul.

Abendveranstaltungen

Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz

Auch im vergangenen Wintersemester wurden vom **Forschungsinstitut für Steuerrecht und Steuermanagement** in Kooperation mit der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Landesstelle Oberösterreich)** im Rahmen der bereits vor vielen Jahren ins Leben gerufenen Veranstaltungsreihe „**Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz**“ vier Vortragsabende zu aktuellen finanz- und steuerrechtlichen Problemstellungen veranstaltet. Als Vortragende fungierten wie immer ausgewiesene Experten aus Wissenschaft, Beratungs-, Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis.



Mag. Schläger referiert über jüngste Entwicklungen im Umgründungssteuerrecht



Mag. Brandl bei seinem Vortrag zum Russland-Embargo



VfGH-Mitglied StB Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz



StB Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz im Gespräch mit Dr. Lenneis und Hon.-Prof. Dr. Josef Schlager

Umgründungssteuerrecht

Der am 15. 10. 2014 abgehaltene erste Veranstaltungstermin des Wintersemesters war dem Thema „**Aktuelles zum Umgründungssteuerrecht**“ gewidmet. Mag. Christoph Schlager (BMF), StB Mag. **Gottfried Maria Sulz** (TPA Horwath) und Mag. **Gustav Wurm** (JKU) präsentierten den zahlreich erschienenen Zuhörern die wichtigsten, mit dem 2. AbgÄG 2014 geplanten legislativen Änderungen im Bereich des UmgrStG sowie die Highlights der jüngsten UmgrStR-Wartungsarbeiten des BMF in Zusammenhang mit Art IV (Zusammenschluss) und Art VI UmgrStG (Spaltung). Eingangen wurde im Zuge dessen insbesondere auf die Nichtfestsetzung bei Importverschmelzungen und die

in Zusammenhang mit der neuen Besteuerung von Grund und Boden erforderlichen Adaptierungsmaßnahmen.

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Im Mittelpunkt des zweiten Vortragsabends am 19. 11. 2014 stand „**Aktuelles aus ESt/KSt**“. Dr. **Andrei Bodis** (BMF) erläuterte dem interessierten Publikum eingangs die mit dem 2. AbgÄG 2014 anstehenden Neuerungen im Bereich des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Umgründungssteuerrechts. MMag. **Melanie Raab**, LL.B. (EY) referierte im Anschluss über die aktuelle steuerrechtliche VwGH- und BFG-Rechtsprechung. Abgerundet wurde der Vortragsabend durch einen Vortrag von Mag. **Bernhard Renner** (BFG) über Spezialprobleme der Wurzelaußschüttung im Zusammenhang mit unangemessenen Vermietungen von Körperschaften an diesen nahestehende Personen.

Exportkontrolle

Der dritte Vortragsabend am 3. 12. 2014 war dem Thema „**Aktuelles zur Exportkontrolle: Sanktionen und Russland**“ gewidmet. **Matthias Merz** (AWA-Austria) stellte den Zuhörern zunächst die

von der EU anlässlich der aktuellen Ukraine-Krise erlassenen Sanktionsmaßnahmen gegenüber Russland vor. Univ.-Lektor StB Mag. **Rainer Brandl** (LeitnerLeitner) ging anschließend auf finanzstrafrechtliche und strafrechtliche Implikationen des Russland-Embargos ein. Der Politikwissenschaftler ao. Univ.-Prof. Dr. **Gerhard Mangott** (Universität Innsbruck) stellte zum Abschluss ausgewählte Sanktionsmaßnahmen

Achatz (JKU/VfGH/LeitnerLeitner) rundete den gut besuchten Vortragsabend schließlich mit einer Präsentation der jüngsten abgabenrechtlichen VfGH-Erkenntnisse ab.

An allen Veranstaltungsterminen fanden im Anschluss die Vorträge Podiumsdiskussionen über die präsentierten Neuerungen und Problemstellungen statt, die von den Professoren des „JKU Tax“-Teams



Auditorium

Ausblick

Im aktuellen Sommersemester stehen im Rahmen der Vortragsreihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ Veranstaltungen zu den Themen „**Rechtslegungs-Änderungsgesetz 2014**“ (25.03.2015), „**Neuerungen bei der Lohnsteuer und der Sozialversicherung**“ (22.04. 2015), „**Aktuelles zur Exportkontrolle**“ (06.05.2015) und „**Steuerreform**“ (24.06.2015) auf dem Programm. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos.

vor (Aussetzung der Verhandlungen über Grundlagenabkommen und Visaerleichterungen, Reise- und Kontosperren und sektorale Wirtschafts- und Finanzsanktionen).

Rechtsprechung

Thema des vierten und letzten Vortragsabends am 14. 1. 2015 war die „**Aktuelle Rechtsprechung des BFG, VwGH und VfGH**“. Vize-Präs. Dr. **Christian Lenneis** (BFG) präsentierte dem Publikum die spannendsten Entscheidungen aus der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichts. Sen.-Präs. Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Zorn** (VwGH/Universität Innsbruck) referierte über Highlights der aktuellen VwGH-Rechtsprechung. VfGH-Mitglied Univ.-Prof. Dr. **Markus**

moderiert wurden. Auch die Zuhörer hatten dabei die Möglichkeit, durch Fragen oder Diskussionsbeiträge an den spannenden Debatten aktiv teilzunehmen.

Die Folien zu vergangenen Veranstaltungen stehen online unter <http://www.jku.at/steuerrecht> zum Download zur Verfügung.



BEITRÄGE ZUM THEMENSCHWERPUNKT

Umsetzung der EU-Bilanz-RL in Österreich durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 – ein Schritt Richtung Einheitsbilanz

Durch das vor dem Hintergrund der EU-Richtlinie 2013/34/EU¹ („EU-Bilanz-RL“) geschaffene RÄG 2014² erfahren sowohl das UGB als auch das EStG teils bedeutsame Änderungen. Gemäß den Erläuternden Bemerkungen zum RÄG 2014 ist es eines der Ziele, einen „weiteren Schritt in Richtung „Einheitsbilanz“³ zu setzen“. Der folgende Beitrag soll die wesentlichen Änderungen durch das RÄG 2014 darstellen.

Änderungen durch das RÄG 2014

Vor dem Hintergrund der Bilanz-Richtlinie der EU sowie dem Bestreben der Harmonisierung von Unternehmens- und Steuerrecht und der Modernisierung des Bilanzrechts hin zu mehr interna-

tionaler Vergleichbarkeit erfährt das UGB durch das RÄG 2014⁴ zT wesentliche Neuerungen.⁵ Neben einem neuen einheitlichen Definitions-katalog in § 189a UGB⁶ werden dabei unter anderem die Größenklassen des § 221 UGB⁷ sowie die Bilanzgrundsätze der §§ 196 ff UGB⁸ novelliert. Die Systematik der Anhangangaben wird mit dem RÄG 2014 auf das sogenannte „bottom-up“-Prinzip umgestellt, wonach eine Regelung Ausgangspunkt für alle Unternehmen sein soll und durch zusätzliche Angabe-pflichten für mittlere und große Unternehmen erweitert wird.⁹

Das Ziel der besseren internationalen Vergleichbarkeit von unternehmensrechtlichen Jahresabschlüssen soll unter anderem durch die Beseitigung des Postens der unversteuerten Rücklagen¹⁰, der Eliminierung der Buchwertmethode zur Kapitalkonsolidierung¹¹, den Entfall der außerordentlichen Posten in der GuV¹² sowie der Verrechnung von eigenen Aktien mit dem Eigenkapital¹³ erreicht werden. Ferner soll die Bildung von latenten Steuern¹⁴ an das bilanzorientierte „temporary concept“ angepasst werden und das bisher praktizierte GuV-orientierte „timing concept“ ersetzen.¹⁵ Somit werden in Zukunft auch quasi-permanente Differenzen in die Ermittlung latenter Steuern miteinzubeziehen sein.

Für latente Steueransprüche aufgrund steuerlicher Verlustvorträge soll in Zukunft ein Ansatzwahlrecht bestehen, wobei die (aktiven) Steuerlatenzen nur dann bilanziert werden können, wenn entweder ausreichend passive Steuerlatenzen verfügbar sind oder ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis erwartet werden kann.¹⁶

Verbindlichkeiten und Rückstellungen¹⁷ sind künftig mit dem Erfüllungs- statt mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen, um klarer darauf hinzuweisen, dass auch Sachleistungs- oder Sachwertverpflichtungen umfasst sind. Rückstellungen mit Restlaufzeiten von über einem Jahr sind mit einem marktüblichen Zinssatz abzuzinsen, wobei die EB zur RV¹⁸ hierfür auf den in § 9 Abs 5 EStG verankerten Zinssatz iHv 3,5 % als zulässigen Bewertungsmaßstab verweisen.¹⁹

Steuerrechtliche Auswirkungen

Aus steuerlicher Perspektive sticht sofort der geplante Entfall des letzten Satzes von § 6 Z 2 lit a EStG sowie der Entfall des vorletzten und letzten Satzes bzw die Umformulierung von § 6 Z 13 EStG iVm der Streichung des bisherigen § 208 Abs 2 UGB hervor. Letztere führt zu einer allgemeinen Zuschreibungspflicht von Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens, von der lediglich Geschäfts- und Firmenwerte

ausgenommen sind²⁰. Wurde bislang aufgrund der Ausnahme von der Wertaufholungsverpflichtung²¹ von Zuschreibungen abgesehen, so sind diese ab dem ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2015 beginnt, nachträglich vorzunehmen. Diese nachträgliche Zuschreibung wird für steuerliche Zwecke allerdings durch die Möglichkeit der Bildung einer Zuschreibungsrücklage insofern entschärft, als der nachgeholte Zuschreibungsbetrag auf Antrag²² bis zu einer Abschreibung auf einen niedrigeren Teilwert²³ steuerneutral gestellt werden kann.²⁴

Durch die Schaffung des „Grundsatzes der verlässlichen Schätzung“²⁵ soll die Bildung von Pauschalrückstellungen und Pauschalwertberichtigungen so vorhersehbar gemacht werden, dass sie in Zukunft in weiterer Folge auch steuerlich anerkannt werden können.²⁶ Der Grundsatz der verlässlichen Schätzung besagt, dass Bestimmungen von Werten, welche nur auf Basis von Schätzungen ermittelbar sind, auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen müssen und statistisch ermittelbare Erfahrungswerte aus gleich gelagerten Sachverhalten zu berücksichtigen sind.

Beim Herstellungskostenbegriff des § 203 UGB wird durch die Schaffung einer unternehmensrechtlichen Aktivierungspflicht für

Zur Person



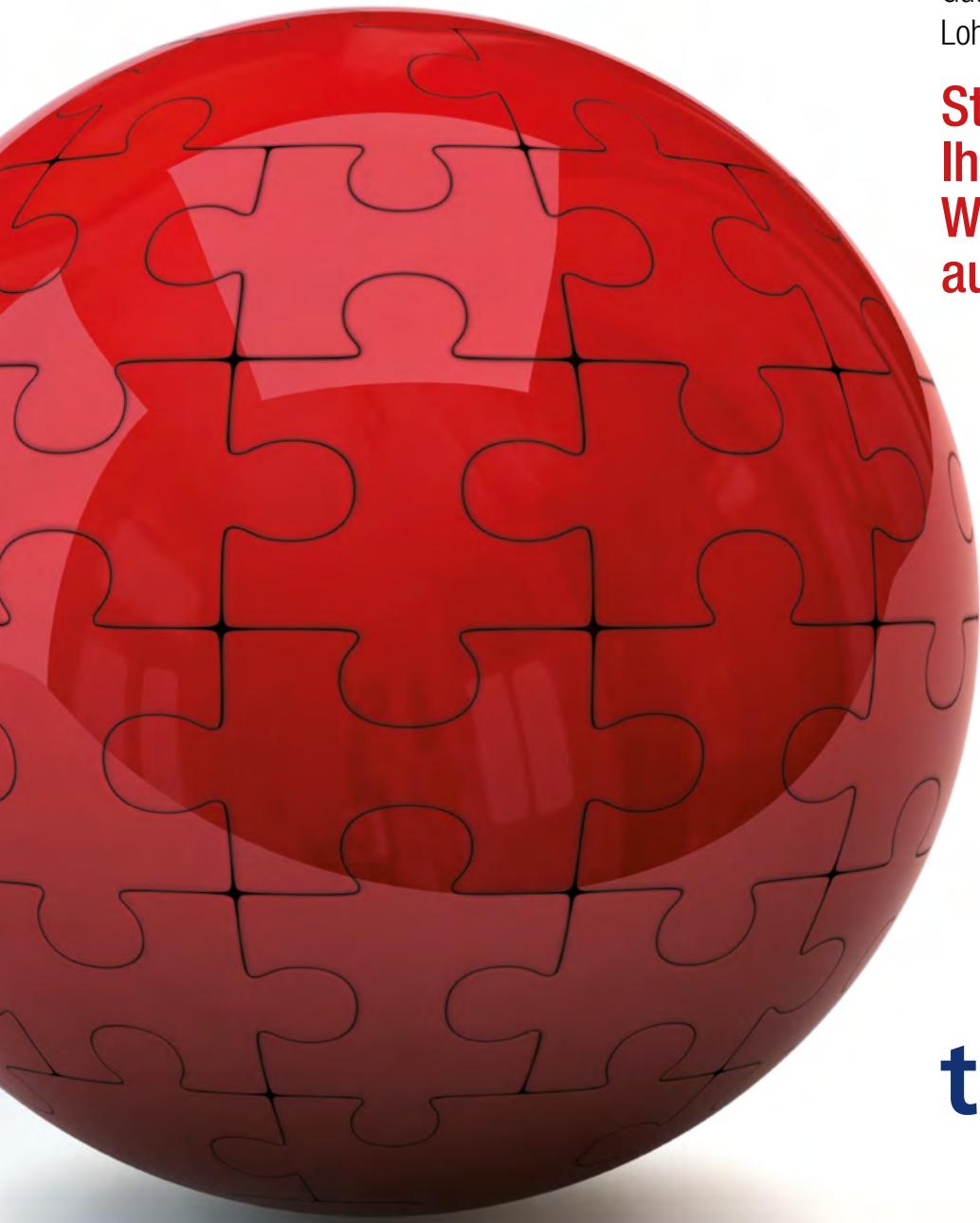
Mag. Sebastian Tratlehner

Mag. Sebastian Tratlehner ist Universitätssachverständiger am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik.

Ihr Vorteil ist unser gemeinsamer Erfolg

Gründungsberatung, Steuerplanung
Gutachten, Bilanzierung, Buchhaltung
Lohnverrechnung

**Starten Sie
Ihre Karriere mit uns
Wir freuen uns
auf Ihre Bewerbung**



tissot | steuer
beratung



BEITRÄGE ZUM THEMENSCHWERPUNKT



angemessene Teile der Gemeinkosten eine Annäherung zwischen Unternehmens- und Steuerrecht erreicht.

Auch im Bereich des Disagios wird durch den Entfall des unternehmensrechtlichen Aktivierungswahlrechtes²⁷ das Unternehmensrecht der entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmung²⁸ angeglichen.

Firmenwertabschreibungen²⁹ sollen in Zukunft auf eine Nutzungsdauer von 10 Jahren erfolgen, sofern ihre Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann. Kann die Nutzungsdauer des Firmenwertes jedoch planmäßig geschätzt werden, so ist wie bisher eine abweichende Nutzungsdauer möglich. Bis dato konnte laut hM³⁰ unter Bezugnahme auf § 8 Z 3 EStG auch eine Abschreibung

auf einen Zeitraum von 15 Jahren erfolgen, in Zukunft wird dies allerdings nicht mehr möglich sein, was zu einem zusätzlichen Posten in der MWR führen wird.

Durch die Streichung des Postens der unversteuerten Rücklagen wird die Vollabschreibung von „geringwertigen Vermögensgegenständen“³¹ im neu geschaffenen § 204 Abs 1a UGB geregt. Eine Abschreibung ist nach den EB zur RV³² auch dann explizit gestattet, wenn sie insgesamt einen wesentlichen Umfang erreicht, sofern der Grundsatz des „true and fair view“ nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

Im Ministerialentwurf zum RÄG 2014 war ursprünglich auch eine Neuformulierung von § 198 Abs 8 Z 2 UGB vorgesehen, wodurch

Aufwandsrückstellungen genauer definiert werden sollten³³ um somit in weiterer Folge durch eine entsprechende Änderung im EStG auch eine zukünftige steuerliche Anerkennung zu ermöglichen. Die vorgeschlagene Änderung von § 198 Abs 8 Z 2 UGB wurde allerdings nicht in den Gesetzestext mitübernommen.

Annäherung von UGB und EStG - Fazit

Unternehmens- und Steuerbilanz erfüllen grundsätzlich unterschiedliche Funktionen. Während die Unternehmensbilanz ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage eines Unternehmens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für eine Vielzahl von Interessenten³⁴ liefern soll, ist es alleinige Aufgabe der Steuerbilanz, dem Fiskus als Bemessungs-

grundlage für die Steuererhebung zu dienen.³⁵ Eines der Hauptziele des RÄG 2014 ist es dennoch, die unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe von Unternehmens- und Steuerbilanz zu reduzieren, um in weiterer Folge auch entsprechende steuerrechtliche Sondervorschriften einschränken zu können. Dieses Ziel wird durch die zuvor aufgezeigten Novellierungen auch in vielerlei Hinsicht erreicht³⁶. Manche der Maßnahmen des RÄG 2014 führen allerdings zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand, da durch sie neue Änderungen in der MWR erforderlich werden³⁷, was dem Vereinheitlichungsziel eindeutig entgegenläuft. Hierbei gilt allerdings zu erwähnen, dass dem Gesetzgeber durch die Vorgaben der EU-Bilanz-RL teilweise zu wenig eigener Gestaltungsspielraum verblieb.³⁸

¹ „Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates“. Die Richtlinie ist bis 20.7.2015 in nationales Recht umzusetzen.

² Das RÄG 2014, BGBl I 22/2015 wurde am 13.1.2015 im Nationalrat beschlossen.

³ Unter dem Begriff der Einheitsbilanz versteht man eine Bilanz, die gleichzeitig für unternehmens- und steuerrechtliche Zwecke herangezogen werden kann.

⁴ Das RÄG 2014 soll gemäß § 906 Abs 28 grundsätzlich erstmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

⁵ Siehe dazu auch die Beiträge auf den Seiten 20 bis 26 dieser Ausgabe.

⁶ Nach dem Vorbild der Bilanz-RL sollen mehr als eine Gesetzesbestimmung betreffende Begriffe an einer zentralen Stelle im Gesetz definiert werden.

⁷ Es wird hierbei unter anderem in § 221 Abs 1a UGB die neue Größenklasse der „Klein-Kapitalgesellschaften“ geschaffen, welche gemäß § 242 UGB hinsichtlich Rechnungslegungserfordernissen starke Erleichterungen genießen soll. Außerdem ist die Größenklasse von Aktiengesellschaften aufgrund von konsolidierten oder aggregierten Werten zu ermitteln, um somit bei reinen Holdinggesellschaften mit wenig Mitarbeitern und geringem eigenen Umsatz eine umfangreichere Anhangoffenlegung sowie Prüfungspflicht zu erreichen.

⁸ Die bisher nicht explizit geregelten Rechnungslegungsgrundsätze des wirtschaftlichen Gehalts und der Wesentlichkeit werden fortan in § 196a UGB verankert.

⁹ Vgl § 236ff UGB.

¹⁰ Vgl § 205 UGB idF vor dem RÄG 2014. Bestehende unversteuerte Rücklagen sollen dabei in Gewinnrücklagen einzustellen sein, enthaltene passive latente Steuern in entsprechenden Rückstellungen. Durch entsprechende Zusätze in § 8 Abs 2 EStG, § 12 Abs 1 und 8 EStG sowie § 13 EStG wird trotz des Entfalles von § 205 UGB klargestellt, dass die steuerlichen Sondervorschriften weiterhin (unabhängig von der Behandlung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss) geltend gemacht werden können. Ferner wird in § 124

Z 271 EStG determiniert, dass bestehende unversteuerte Rücklagen für steuerliche Zwecke unabhängig vom unternehmensrechtlichen Jahresabschluss weitergeführt werden können.

¹¹ Vgl § 254 UGB.

¹² Vgl § 231 UGB.

¹³ Vgl § 229 Abs 1a und 1b UGB.

¹⁴ Vgl § 189 Abs 9 und 10 UGB.

¹⁵ Als Vorbild dienen dabei das dHGB (§ 274) sowie IAS 12, vgl dazu die EB zur RV 367 Blg NR 25. GP 5.

¹⁶ Zur Bewertung sollen hierbei die in IAS 12.36 angeführten Kriterien herangezogen werden können.

¹⁷ Vgl § 211 UGB.

¹⁸ EB zur RV 367 BlgNR 25. GP 6. Darüberhinaus soll man sich auch an den deutschen Kundmachungen der Rechtsverordnungen nach § 253 Abs 2 vierter Satz dHGB orientieren können.

¹⁹ Um die Folgen der Rückstellungsneubewertung abzumildern, sehen § 906 Abs 33 und 34 eine auf höchstens fünf Jahre verteilt Zuführung bzw Abstockung des erforderlichen Betrages vor.

²⁰ Vgl die Neuformulierung von § 208 Abs 2 UGB.

²¹ Vgl § 208 Abs 2 UGB idF vor dem RÄG 2014.

²² Der Antrag ist dabei jeweils in der Steuererklärung für das entsprechende Wirtschaftsjahr zu stellen.

²³ Scheidet das betroffene Wirtschaftsgut allerdings aus dem Betriebsvermögen aus, ist jedenfalls eine steuerwirksame Auflösung der Zuschreibungsrücklage vorzunehmen.

²⁴ Vgl dazu das Beispiel in den EB zur RV 367 BlgNR 25. GP 24.

²⁵ Vgl § 201 Abs 2 Z 7 UGB.

²⁶ Die steuerliche Anerkennung wäre freilich einer EStG-Novellierung vorbehalten.

²⁷ Vgl § 198 Abs 7 UGB.



²⁸ Vgl § 6 Z 3 EStG.

²⁹ Vgl § 203 Abs 5 UGB.

³⁰ Vgl Lang in *Zib/Dellinger*, UGB, § 203 Rz 161; *Konezny in Torggler*, UGB 2013, § 203, Rz 50. Siehe zur diesbezüglichen Diskussion unter anderem auch *Berl/Hirschler*, Zur Abschreibung des derivativen Firmenwertes, RWZ 2009, 2.

³¹ Hinsichtlich der Wertgrenze zur Abgrenzung von nicht geringwertigen Vermögensgegenständen ist dabei auf die Bestimmung des § 13 EStG zu verweisen („400 Euro“).

³² EB zur RV 367 BlgNR 25. GP 7.

³³ Aufwandsrückstellungen hätten demnach nur mehr für im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungsaufwendungen, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden sowie für Umweltaufwendungen, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden, wenn dafür keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, gebildet werden können.

³⁴ Bspw für Anteilseigner, Gläubiger, Arbeitnehmer, Lieferanten, Kunden oder aber auch für die Öffentlichkeit.

³⁵ Vgl *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht I11, Rz 200.

³⁶ Bspw bei der Zuschreibungspflicht, dem Herstellungskostenbegriff, dem Disagio oder mit der Schaffung des Grundsatzes der verlässlichen Schätzung.

³⁷ So unter anderem bei der Firmenwertabschreibung.

³⁸ Vgl bspw die Vorgabe der EU-Bilanz-RL in Art 12 Abs 11, wonach die höchstzulässige Nutzungsdauer für Firmenwerte 10 Jahre beträgt.

Einführung in die Steuerlehre aktuell

Steuern kompakt 2015

Tumpel

2015, 152 Seiten, kart.

ISBN 978-3-7073-3180-6

EUR 22,50

AUCH
online
www.lindeonline.at

NEU

Tumpel

**Steuern
kompakt 2015**

Eine Einführung in die Steuerlehre

Linde

AUCH ALS E-BOOK ERHÄLTLICH

BEITRÄGE ZUM THEMENSCHWERPUNKT

Zur Person



Dr. Christoph Marchgraber

Dr. Christoph Marchgraber ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU (Wirtschaftsuniversität Wien). Die auf der Dissertation des Autors beruhende Monographie mit dem Titel „Die Zuschreibung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften“ ist im Jahr 2013 in der von Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Lang, Univ.-Prof. Dr. Josef Schuch und Univ.-Prof. Dr. Claus Staringer herausgegebenen Schriftenreihe „Schriften zum österreichischen Abgabenrecht“ (Band 70) beim Verlag LexisNexis erschienen.

Die Wertaufholungs- und Zuschreibungspflicht nach dem RÄG 2014

Die unternehmens- und steuerrechtlichen Bestimmungen über Wertaufholungen und Zuschreibungen fristeten lange Zeit ein Schattendasein. Dies ist darauf zurückzuführen, dass gemäß § 208 Abs 2 UGB aF von einer Wertaufholung³⁹ – und somit auch von einer steuerrechtlichen Zuschreibung – ohnehin abgesehen werden durfte. Lediglich bei Beteiligungen iSd § 228 Abs 1 UGB bestand kein Wahlrecht, sondern eine Verpflichtung zur Wertaufholung. Nach dem Wortlaut des § 208 Abs 1 UGB ist eine solche Wertaufholung allerdings nur dann zulässig, wenn die Gründe, die in einem früheren Geschäftsjahr zu einer Abschreibung geführt haben, nicht mehr bestehen. Da die Ursachen einer Wertminderung bei Beteiligungen sehr vielfältig sein können und es in vielen Fällen unwahrscheinlich ist, dass exakt jene Gründe wegfallen, die der Auslöser für eine Abschreibung waren, wurde die praktische Bedeutung der Wertaufholungs- und Zuschreibungspflicht selbst bei Beteiligungen lange Zeit unterschätzt.⁴⁰

Durch ein Erkenntnis des VwGH im Jahr 2009 wurde das Thema der Beteiligungszuschreibung allerdings unsanft aus dem bis dahin geführten „Dornröschenschlaf“ geweckt.⁴¹ Entgegen einer damals noch weit verbreiteten Ansicht⁴² sind nach der Auffassung des VwGH bei der Beurteilung, ob die Gründe für eine in der Vergangenheit vorgenommene Abschreibung noch bestehen, „nicht die einzelnen Ursachen des Wertverlustes, sondern der Wertverlust an sich [maßgeblich], weil die Bewertung an den Vermögensgegenstand in seiner Gesamtheit anknüpft“.⁴³ Da im Anwendungsbereich des § 208 Abs 1 UGB demnach jede Wertsteigerung zu einer Wertaufholung verpflichtet, sind die unternehmens- und steuerrechtlichen Vorschriften über Wertaufholungen und Zuschreibungen schlagartig ins Zentrum des Interesses gerückt.⁴⁴ Mit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014)⁴⁵ hat der Gesetzgeber nunmehr dafür gesorgt, dass dieses Thema in der Praxis zukünftig eine noch viel größere Rolle spielen wird. Durch

den damit einhergehenden Wegfall des Wertbeibehaltungswahlrechts (§ 208 Abs 2 UGB) sind nämlich nunmehr sämtliche Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens verpflichtend zuzuschreiben, wenn sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die für eine Abschreibung ausschlaggebenden Gründe nicht mehr bestehen.

Die Abschaffung des Wertbeibehaltungswahlrechts im Unternehmensrecht

Der Anlass für die Reform der unternehmensrechtlichen Bestimmungen über die Wertaufholung waren die Änderungen der sekundärrechtlichen Vorgaben über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen.⁴⁶ Bereits zuvor wurden berechtigte Zweifel an der Richtlinienkonformität des § 208 Abs 2 UGB aF geäußert.⁴⁷ Während es nach der bisher maßgeblichen Bilanzrichtlinie⁴⁸ aber nicht völlig ausgeschlossen war, § 208 Abs 2 UGB aF als sekundärrechtskonform anzusehen,⁴⁹ dürfte nach den nunmehr vorgenommenen sekundärrecht-

lichen Änderungen an der Unionsrechtswidrigkeit dieser Vorschrift kein Zweifel mehr bestehen.⁵⁰ Der Gesetzgeber hat das Wertbeibehaltungswahlrecht insofern daher zu Recht abgeschafft.

Aufgrund des Wegfalls von § 208 Abs 2 UGB aF beschränkt sich die unternehmensrechtliche Wertaufholungspflicht nicht mehr nur auf Beteiligungen. Vielmehr sind sämtliche Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, die in der Vergangenheit gemäß § 204 Abs 2 oder § 207 UGB abgeschrieben wurden, in der Unternehmensbilanz potenziell verpflichtend zuzuschreiben, wenn es zu einer Werterhöhung kommt.⁵¹

Die Auswirkungen des RÄG 2014 auf das Steuerrecht

Da bei der Gewinnermittlung gemäß § 5 Abs 1 EStG auch die unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgeblich sind, musste der Gesetzgeber auch die steuerrechtlichen Implikationen der unternehmensrechtlichen Reform

berücksichtigen: Für Wirtschaftsgüter des nicht abnutzbaren Anlage- und Umlaufvermögens besteht im Steuerrecht gemäß § 6 Z 2 lit a EStG grundsätzlich weiterhin ein Zuschreibungswahlrecht. Eine verpflichtende Zuschreibung ergab sich aufgrund des Zusammenspiels von § 6 Z 13 Satz 2 und 3 EStG und § 208 Abs 2 UGB aF bisher nur bei Beteiligungen iSd § 228 Abs 1 UGB. Da sich die unternehmensrechtliche Wertaufholungspflicht aufgrund der Abschaffung des Wertbeibehaltungswahlrechts nunmehr jedoch auf sämtliche Vermögensgegenstände erstreckt, bedarf es auch des zweiten und dritten Satzes in § 6 Z 13 EStG nicht mehr. Bei Wirtschaftsgütern des nicht abnutzbaren Anlage- und Umlaufvermögens ist eine solche Zuschreibung nämlich nunmehr bereits aufgrund von § 6 Z 2 lit a iVm § 5 Abs 1 EStG zwingend nachzuvollziehen.

Bei Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens gilt gemäß § 6 Z 1 EStG demgegenüber weiterhin ein uneingeschränkter Wertzusammenhang. Demnach darf der Bilanzansatz für abnutzbare Anlagegüter, die bereits am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehören haben, nicht über den letzten Bilanzansatz hinausgehen. Für die Anwendungsfälle des § 6 Z 13 EStG sieht der Gesetzeswortlaut allerdings eine ausdrückliche Ausnahme davon vor. Durch die Beibehaltung dieser Bestimmung ist sichergestellt, dass eine in der Unternehmensbilanz vorgenommene Wertaufholung auch bei abnutzbaren Anlagegütern steuerrechtlich nachvollzogen wird. Mangels eines Wertbeibehaltungswahlrechts im Unternehmensrecht unterliegen bei

der Gewinnermittlung gemäß § 5 Abs 1 EStG daher nunmehr auch abnutzbare Anlagegüter einer uneingeschränkten Zuschreibungsplicht.

Die Übergangsregelungen

Die durch das RÄG 2014 vorgenommenen Änderungen treten gemäß § 906 Abs 28 UGB zwar schon mit 20.7.2015 in Kraft, sind aber erst auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 beginnen.⁵² Dabei wirft die Erweiterung der Wertaufholungspflicht auf sämtliche Vermögensgegenstände die Frage auf, wie mit Werterhöhungen umzugehen ist, die bereits vor Inkrafttreten des RÄG 2014 eingetreten sind, aber aufgrund des § 208 Abs 2 UGB aF nicht zu einer Wertaufholung geführt haben. Gemäß § 906 Abs 32 UGB sind solche Wertaufholungen in jenem Geschäftsjahr nachzuholen, das nach

dem 31.12.2015 beginnt. Eine entsprechende Nachholpflicht besteht gemäß § 124b Z 270 lit a EStG auch im Steuerrecht. Auf Antrag kann der nachzuholende Zuschreibungsbetrag jedoch einer Rücklage zugeführt werden. Die gewinnerhöhende Wirkung der Zuschreibung lässt sich dadurch hinauszögern.⁵³

Jene Wirtschaftsgüter, für die eine Zuschreibungsrücklage gebildet wird, sind gemäß § 124b Z 270 lit b EStG in einem Verzeichnis auszuweisen. Der steuerliche Bilanzansatz und die Höhe der Rücklage sind darin jährlich evident zu halten. Bei Wirtschaftsgütern des nicht abnutzbaren Anlage- und Umlaufvermögens ist insoweit eine steuerwirksame Auflösung vorzunehmen, „als der Teilwert des betreffenden Wirtschaftsgutes den für die Bildung der Zuschreibungsrücklage maßgeblichen Teilwert unterschreitet“⁵⁴.

Bei abnutzbaren Anlagegütern ist die Zuschreibungsrücklage darüber hinaus auch im Ausmaß einer gemäß § 7 oder § 8 EStG vorgenommen Absetzung für Abnutzung aufzulösen. Für sämtliche Wirtschaftsgüter gilt, dass allfällige Restbeträge in der Zuschreibungsrücklage spätestens im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen steuerwirksam nachzuversteuern sind.⁵⁷



Beispiel zu einem nicht abnutzbaren Anlagegut (Anschaffungskosten = 1.000)⁵⁵

	Datum	Teilwert	Abschreibung	Zuschreibung	Buchwert	Zuschreibungsrücklage	Gewinn
Alte Rechtslage	31.12.2014	500	-500	–	500	–	-500
	31.12.2015	800*	–	0**	500	–	–
Neue Rechtslage	31.12.2016	900	–	+400-	900	-300 (-300)	+100
	31.12.2017	800	-100	–	800	(-300)	-100
	31.12.2018	700	-100	–	700	+100 (-200)	0
	31.12.2019	1.000	–	+300	1.000	(-200)	+300

* Bei diesem Wert handelt es sich nach den Gesetzesmaterialien um den „für die Bildung der Zuschreibungsrücklage maßgeblichen Teilwert“ iSd § 124b Z 270 lit a EStG.⁵⁶

** Von einer Wertaufholung darf gemäß § 208 Abs 2 UGB aF abgesehen werden.

BEITRÄGE ZUM THEMENSCHWERPUNKT

>>

Ausblick

Vor dem Hintergrund der sekundärrechtlichen Vorgaben und der bereits im Ministerialentwurf des Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetzes 2010⁵⁸ geplanten, letztlich aber nicht umgesetzten Änderungen⁵⁹ war es zu erwarten,⁶⁰ dass der Gesetzgeber die Wertaufholungs- und Zuschreibungspflicht über kurz oder lang auf sämtliche Vermögens-gegenstände und Wirtschaftsgüter erweitern wird. Dadurch kommt es insofern zu einer steuerlichen Mehrbelastung,⁶¹ als auf Abschreibungen folgende Wertsteigerungen bisher nur bei Beteiligungen iSD § 228 Abs 1 UGB zwingend den Gewinn erhöhten, während nach neuer Rechtslage eine entsprechende Zuschreibungspflicht bei sämtlichen Wirtschaftsgütern eintreten kann. In der Praxis werden davon wohl vor allem Finanzanlagen (wie zB Beteiligungen unter 20 %) und – wenngleich weniger häufig – Grundstücke betroffen sein.⁶² Gerade bei bisher nicht von der Zuschreibungspflicht betroffenen Beteiligungen könnten die Änderungen von großer praktischer Relevanz sein, zumal zu hoffen ist, dass sich viele der finanzkrisenbedingt gesunkenen Unternehmenswerte in den nächsten Jahren wieder erholen werden.⁶³

Praktische Probleme sind vor allem im Zusammenhang mit den Übergangsregelungen zu erwarten, die eine klare Abgrenzung verlangen, ob eine Werterhöhung vor oder nach dem Inkrafttreten des RÄG 2014 eingetreten ist. Da eine Wertsteigerung nach der Rechtsprechung des VwGH in der Regel nur durch eine Unternehmensbewertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden nachgewiesen werden kann,⁶⁴ wird sich zukünftig außerdem vermehrt die Frage stellen, ob die Abgabenbehörde allein deshalb von einer Zuschreibungspflicht ausgehen darf, weil der Steuerpflichtige den Nachweis, dass es zu keiner Wertsteigerung gekommen ist, schuldig bleibt, oder ob die Abgabenbehörde selbst den erforderlichen Nachweis zu erbringen hat.⁶⁵

über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl L 182/19 vom 29.6.2013.

⁵⁸ Vgl mwN Marchgraber, Das Ende der „umgekehrten“ Maßgeblichkeit in § 208 Abs 2 UGB?, RWZ 2014, 16 (FN 5).

⁵⁹ Vierte Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG), ABl L 222/11 vom 14. 8. 1978.

⁶⁰ Vgl Marchgraber, Die Zuschreibung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, 71 ff.

⁶¹ Vgl Marchgraber, RWZ 2014, 19 f; aA offenbar die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich zum ME/RÄG 2014, 32/SN-59/ME, 8.

⁶² Der Geschäftsführer Wert ist davon allerdings explizit ausgenommen (§ 208 Abs 2 UGB nF).

⁶³ Gemäß § 906 Abs 32 4. Satz sind „[a]uf Unterlagen der Rechnungslegung für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2016 begonnen haben, [...] die Bestimmungen in der Fassung vor dem Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2015 weiterhin anzuwenden“.

⁶⁴ Dies gilt gemäß § 906 Abs 32 letzter Satz UGB auch für die Unternehmensbilanz. Dem nach kann der Betrag der steuerlich gebildeten Zuschreibungsrücklage „unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten gesondert ausgewiesen und entsprechend den Vorgaben des § 124b Z 270 EStG aufgelöst werden“. Vgl dazu Bertl/Hirschler, Unterlassene Zuschreibungen und unversteuerte Rücklagen nach dem RÄG 2014, RWZ 2014, 359 (360).

⁶⁵ Nach den Gesetzesmaterialien dürfte es sich beim „für die Bildung der Zuschreibungs-rücklage maßgeblichen Teilwert“ um den Teilwert zu jenem Zeitpunkt handeln, in dem das letzte, noch nicht vom RÄG 2014 betroffene Wirtschaftsjahr endete. Siehe ErlRV 367 BlgNR XXV. GP, 24.

⁵⁵ Siehe ErlRV 367 BlgNR XXV. GP, 24.

⁵⁶ ErlRV 367 BlgNR XXV. GP, 24.

⁵⁷ Nach den Gesetzesmaterialien soll die Auflösung einer derart gebildete Zuschreibungs-rücklage „wahlweise auch früher [...] erfolgen“ können (siehe ErlRV 367 BlgNR XXV. GP, 21). Da die Zuschreibungsrücklage gemäß § 124b Z 270 lit b letzter Satz EStG spätestens im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen steuerwirksam aufzulösen ist, lässt sich der Wortlaut daher tatsächlich so verstehen, dass zuvor eine freiwillige Auflösung möglich ist (vgl Hirschler, Steuerrechtliche Auswirkungen der Bilanzrechtsreform, SWK 2015, 6 [7]). Eine frühzeitige Auflösung der Zuschreibungsrücklage in der Unternehmensbilanz „wäre [...] allerdings auch steuerlich maßgeblich“ (siehe ErlRV 367 BlgNR XXV. GP, 24).

⁵⁸ ME 100 BlgNR XXIV. GP.

⁵⁹ Vgl Marchgraber, Die Zuschreibung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, 268 ff; Urnik/Fritz-Schmied, Modernisierung der Rechnungslegung in Österreich und Be-steuering, ÖStZ 2008, 496 (499 f).

⁶⁰ So halten etwa die Gesetzesmaterialien zum RÄG 2010 fest, dass „in einem nächsten Schritt [...] eine weitergehende Modernisierung der Rechnungslegungsvorschriften geplant [ist], die jedoch unter Einbindung aller interessierten Kreise und unter Berücksichtigung anstehender Änderungen auf europarechtlicher Ebene eine längere Vorbereitungszeit in Anspruch nehmen wird. Im Rahmen dieses zweiten Schrittes werden auch jene Vorschläge zu beurteilen sein, für die das Begutachtungsverfahren eine eingehendere Diskussion wünschenswert erscheinen ließ“ (siehe ErlRV 484 BlgNR XXIV. GP, 1).

⁶¹ Siehe zB die Stellungnahme der Johannes Kepler Universität Linz – Institut für Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung zum ME/RÄG 2010, 4/SN-100/ME, 2; die Stellungnahme der Industriellenvereinigung zum ME/RÄG 2010, 14/SN-100/ME, 2; die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich zum ME/RÄG 2010, 19/SN-100/ME, 6; die Stellungnahme des Verbands der Elektrizitätsunternehmen Österreichs zum ME/RÄG 2010, 22/SN-100/ME, 1 f.

⁶² Siehe die Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwältekammertags zum ME/RÄG 2014, 19/SN-59/ME, 14.

⁶³ Siehe die Stellungnahme der KWT und des IWP zum ME/RÄG 2014, 21/SN-59/ME, 28.

⁶⁴ VwGH 22. 4. 2009, 2007/15/0074.

⁶⁵ Vgl dazu Marchgraber, Die Zuschreibung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, 201 ff (insbesondere 204 f).

Lindeonline

EINFACH ZU RECHT FINDEN

Die Themenpakete

„Relevant, aktuell, einfach zu bedienen. Das Lindeonline Themenpaket

Steuerrecht National hat sich in
kürzester Zeit in unserer täglichen
Arbeitspraxis mehr als bewährt.“

Mag. Roland Zacherl,
HFP Steuerberatungs GmbH



„Das Lindeonline Themenpaket **Internationales Steuerrecht** bietet genau das, was ich für meine tägliche Arbeit benötige: fundierte Informationen, benutzerfreundlich aufbereitet.“

Mag. Barbara Polster-Grüll,
KPMG Alpen-Treuhand GmbH



„Das Lindeonline Themenpaket **Rechnungswesen** bietet einen schnellen und einfachen Zugang zu fundierter Fachinformation zu allen Bereichen des Rechnungswesens.“

Mag. Liane Hirner,
Partnerin PwC Österreich



„Das Lindeonline Themenpaket **Personalverrechnung** ist für mich im Arbeitsalltag nicht mehr wegzudenken. Ich finde dort unkompliziert alle Inhalte, die ich brauche.“

Roswitha Szuchar,
Personalbüro Szuchar



„Wer laufend gesellschaftsrechtliche Fragestellungen zu bearbeiten hat, dem kann ich das Lindeonline Themenpaket **Gesellschaftsrecht** wirklich empfehlen.“

Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss



„Das Lindeonline Themenpaket **Bau und Immobilien** umfasst ein Bücherregal relevanter Fachliteratur, die ich immer und überall online und offline aufrufen kann. Genial!“

Dr. Georg Karasek,
Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte



„Das Lindeonline Themenpaket **Bank- und Kapitalmarktrecht** bietet fundierte Fachliteratur, auf welche ich jederzeit und überall zugreifen kann.“

Prof. (FH) Mag. Otto Lucius, Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft



„Lindeonline bietet eine umfassende Recherchemöglichkeit und aktuelle Informationen zum Arbeitsrecht. Schnell und effizient, einfach und bequem.“

Dr. Thomas Rauch,
Wirtschaftskammer Wien



„Die Lindeonline-Bibliothek **Wirtschafts- und Finanzstrafrecht:** Unverzichtbar! In absehbarer Zeit auch mit der 4. Auflage unseres Handbuchs Finanzstrafrecht!“

Hon.-Prof. Dr. Roman Leitner



Alle Informationen zu Lindeonline auf www.lindeonline.at/uebersicht

BEITRÄGE ZUM THEMENSCHWERPUNKT

RÄG 2014: Einführung einer allgemeinen Zuschreibungspflicht

Zur Person



Dr. Martina Gruber

Dr. Martina Gruber ist Senior Consultant im Steuerteam einer international tätigen Steuerberatungskanzlei in Wien. Zuvor war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für österreichisches und internationales Steuerrecht der WU und ist dort weiterhin Lehrbeauftragte.

Das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) wurde am 11.12.2014 im Nationalrat und am 18.12.2014 im Bundesrat beschlossen. Trotz Änderungen in der Regierungsvorlage (Abänderungen im Justizausschuss), bleibt es bei der Einführung der allgemeinen Zuschreibungsverpflichtung für die Rechnungslegung nach dem Unternehmensgesetzbuch und dem Steuerrecht. Das RÄG 2014 wurde am 13.1.2015 im BGBl 22/2015 veröffentlicht.

Allgemeines Zuschreibungsgebot aufgrund der neuen Bilanzrichtlinie

Das RÄG 2014 sieht die Streichung des § 208 Abs 2 UGB vor. Dies erfolgt allen voran aufgrund der Umsetzung der Bilanzrichtlinie vom 26. Juni 2014.⁶⁶ Für die Implementierung der neuen Vorschriften sieht die neue Bilanzrichtlinie eine Umsetzungsfrist bis 20.7.2015 vor.⁶⁷ Faktisch werden sohin alle neuen Regelungen spätestens für Geschäftsjahre schlagend, die im Jahr 2016 beginnen. Unter anderem beinhaltet die neue Bilanzrichtlinie den Entfall des bisherigen Wahlrechts für Wertaufholungen (§ 208 Abs 2 UGB idF vor RÄG 2014). Dies führt zu einer allgemeinen Zuschreibungspflicht, wie sie derzeit nur für Beteiligungen iSd § 228 UGB vorgesehen ist. Ausgenommen vom allgemeinen Zuschreibungsgebot sind Geschäfts- und Firmenwerte (§ 208 Abs 2 UGB idF RÄG 2014 bildet den neuen Ausnahmenkatalog aus der Zuschreibungspflicht). Diese Ausnahme ist schon daher nötig, als ein originärer Firmenwert nicht angesetzt werden darf.

Die derzeitigen Inkrafttretensregelungen für Zwecke des UGB (allgemeines Inkrafttreten mit 20.7.2015, erstmalig auf Unterlagen der Rechnungslegung für

Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen) und des EStG (Inkrafttreten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen) halten fest, dass die allgemeine Zuschreibungspflicht erstmalig in der Veranlagung 2016 schlagend wird.

Durchwirken der Zuschreibungsverpflichtung auf das Steuerrecht

Diese unternehmensrechtliche Zuschreibungspflicht für alle Vermögensgegenstände schlägt aufgrund der steuerlichen Begleitmaßnahmen als auch aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips in § 6 Z 13 EStG voll auf das Steuerrecht durch.⁶⁸ § 6 Z 13 EStG wird durch das RÄG 2014 wie folgt geändert: „Werden nach Maßgabe der unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss eines späteren Wirtschaftsjahres Anlagegüter aufgewertet (Zuschreibung), sind diese Zuschreibungen auch für den steuerlichen Wertansatz maßgebend und erhöhen den steuerlichen Gewinn dieses Jahres.“ Mit dem RÄG 2014 wird ein allgemeines Zuschreibungsgebot auch für steuerliche Zwecke verankert. Während bisher eine steuerliche – und damit auch unternehmensrechtliche – Zuschreibungspflicht nur für Beteiligungen gem § 228 UGB bestand, erweitert das RÄG 2014 diese auf

alle Wirtschaftsgüter.

Die Änderung des § 6 Z 13 EStG bezieht sich in persönlicher Hinsicht nur auf jene Steuerpflichtige, die einen unternehmensrechtlichen Jahresabschluss erstellen. Allen voran sind daher jene Gewinnermittler von § 6 Z 13 umfasst, die ihren Gewinn nach den unternehmensrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln (insbesondere § 5 Abs 1 Gewinnermittler).⁶⁹ Für die anderen Gewinnermittler sollte daher wohl grundsätzlich keine Zuschreibungspflicht bestehen.

Übergangsvorschrift: Nachholen von unterlassenen Zuschreibungen und steuerliche Zuschreibungsrücklage

Beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2016 sind Zuschreibungen für alle Wirtschaftsgüter (ausgenommen Geschäfts- und Firmenwert) auch steuerlich vorzunehmen. Aufgrund der geplanten Übergangsvorschriften gilt dies auch für ehemalige Wertaufholungen der Vorjahre, die aufgrund von § 208 Abs 2 UGB (zu Recht) unterlassen wurden.

Mit Inkrafttreten der allgemeinen Zuschreibungspflicht in 2016 sind auch bisher unterlassene Wertaufholungen/Zuschreibungen aus Vorjahren vorzunehmen. Für diese steuerpflichtigen Zuschrei-

bungen aus ehemaligen Wertaufholungen kann aber eine Zuschreibungsrücklage gebildet werden. Gleichzeitig mit der steuerlich ertragswirksamen Erhöhung des Buchwerts des Wirtschaftsgutes kann eine steuerlich aufwandswirksame Zuschreibungsrücklage gebildet werden. Die Bildung der Zuschreibungsrücklage unterbindet so die sofortige Steuerwirksamkeit der Zuschreibung. Sie ist spätestens im Zeitpunkt des Ausscheidens des Wirtschaftsgutes steuerwirksam aufzulösen sowie mit nachfolgenden steuerlichen Abschreibungen und Teilwertbereichtigungen des Wirtschaftsguts gegenzurechnen, sofern der Buchwert unter den Teilwert im Jahr 2015 (zB 31.12.2015) liegt.

In Summe ergibt sich durch die Bildung einer Zuschreibungsrücklage eine Steuerstundung für ehemalige Wertaufholungen der Vorjahre (vergleichbar mit der Übertragung stiller Reserven gem § 12 EStG). Diese ist im Rahmen der Steuererklärung zu beantragen. Die Zuschreibungsrücklagen sind in einem Verzeichnis festzuhalten und der Steuererklärung beizulegen.⁷⁰

Für die buchhalterische Erfassung einer solchen Zuschreibungsrücklage sieht § 906 Abs 32 UGB idF RÄG 2014 vor, dass diese unter sinngemäßer Anwendung von § 205 idF vor RÄG 2014 (da dieser im Zuge des RÄG 2014 gelöscht wird) auf der Passivseite ausgewiesen werden kann. Es kann sohin in Höhe der steuerlichen Zuschreibungsrücklage ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten in den Büchern bildet werden werden.⁷¹ Damit entspricht – bei gleicher Ausgangslage – der steu-

>>



**Neue Perspektiven entwickeln,
verborgene Potenziale erschließen.**

Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung stärken wir das Vertrauen in die Wirtschaft und in die Finanzmärkte. Dabei setzen wir auf ein starkes Netzwerk aus Kolleginnen und Kollegen! Werden Sie ein Teil davon!

ey.com/at/careers

EY (Ernst & Young)
Blumauerstraße 46, Blumau Tower, 4020 Linz
+43 732 790 790 | ey-lnz@at.ey.com

EY

Building a better working world

BEITRÄGE ZUM THEMENSCHWERPUNKT



erliche Buchwert dem unternehmensrechtlichen Buchwert des Wirtschaftsguts. Eine Mehrweniger-Rechnung ist bei Erfassung der Zuschreibungsrücklage in den Büchern nicht nötig, da sich der Bilanzgewinn insoweit für nachzuholende Zuschreibungen nicht erhöht.⁷² Durch die in der Übergangsvorschrift normierte um-

gekehrte Maßgeblichkeit geht die Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzung mit der Auflösung der Zuschreibungsrücklage Hand in Hand.

Für Wertaufholungen in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, kann keine Zuschreibungsrücklage gebildet werden.

Diese sind steuerlich und unternehmensrechtlich unmittelbar wirksam. Im Wirtschaftsjahr 2015 sollte daher zu Dokumentationszwecken der Teilwert der Wirtschaftsgüter zum Stichtag des Wirtschaftsjahres 2015 ermittelt werden. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage führen dazu das folgende Beispiel zur Erklärung an:⁷³

Beispiel

Im Jahr 2010 wurde ein 10%-Kapitalanteil um 1.000.000 Euro angeschafft; seither sind folgende Wertveränderungen eingetreten: Zum Bilanzstichtag 31.12.2013 sinkt der beizulegende Wert (= Teilwert) auf 500.000 Euro. Zum 31.12.2015 steigt der beizulegende Wert (= Teilwert) auf 800.000 Euro. Aufgrund von § 208 Abs. 2 UGB iVm § 6 Z 13 Satz 2 und 3 EStG idF vor dem RÄG xx/2014 wurde von der Vornahme einer Zuschreibung unternehmens- wie steuerrechtlich abgesehen.

Zum 31.12.2016 beträgt der beizulegende Wert (= Teilwert) 900.000 Euro. Unternehmens- wie steuerrechtlich sind die vormals unterlassenen Zuschreibungen im Ausmaß von 300.000 Euro nachzuholen sowie die aktuelle Zuschreibung im Ausmaß von 100.000 Euro vor-

zunehmen. Für steuerliche Zwecke kann jedoch der nachzuholende Zuschreibungsbeitrag von 300.000 Euro auf Antrag einer Rücklage („Zuschreibungsrücklage“) zugeführt werden. In die Zuschreibungsrücklage kann somit ein Betrag in der Höhe von 300.000 Euro aufwandswirksam eingestellt werden, wodurch die nachgeholte Zuschreibung steuerneutral gehalten wird. Der steuerliche wie unternehmensrechtliche Bilanzansatz zum 31.12.2016 beträgt 900.000 Euro.

Am 31.12.2017 sinkt der beizulegende Wert (= Teilwert) wieder auf 800.000 Euro. Die unternehmensrechtliche außerplanmäßige Abschreibung im Ausmaß von 100.000 Euro ist auch steuerlich maßgeblich. Die gebildete „Zuschreibungsrücklage“ bleibt unverändert und beträgt daher nach wie

vor 300.000 Euro. Der steuerliche wie unternehmensrechtliche Bilanzansatz zum 31.12.2017 beträgt somit 800.000 Euro.

Am 31.12.2018 sinkt der beizulegende Wert (= Teilwert) auf 700.000 Euro. Die unternehmensrechtliche außerplanmäßige Abschreibung im Ausmaß von 100.000 Euro ist auch steuerlich maßgeblich. Da jedoch der Teilwert (700.000 Euro) unter den für die Bildung der Zuschreibungsrücklage maßgeblichen Teilwert (800.000 Euro) sinkt, ist gleichzeitig die Zuschreibungsrücklage in Höhe von 100.000 Euro steuerwirksam aufzulösen. Somit ergibt sich insgesamt keine steuerliche Auswirkung.

Am 31.12.2019 steigt der beizulegende Wert (= Teilwert) wieder auf 1.000.000 Euro. Die unterneh-

mensrechtliche Zuschreibung im Ausmaß von 300.000 Euro ist auch steuerlich maßgeblich. Der steuerliche wie unternehmensrechtliche Bilanzansatz zum 31.12.2018 beträgt somit 1.000.000 Euro. Die gebildete Zuschreibungsrücklage beträgt unverändert 200.000 Euro und kann durch die erneute Zuschreibung auch nicht erhöht werden. Am 28.5.2020 wird die Beteiligung um 1.200.000 Euro veräußert. Unternehmens- wie steuerrechtlich beträgt der Veräußerungsgewinn 200.000 Euro. Zusätzlich ist anlässlich des Ausscheidens der Beteiligung aus dem Betriebsvermögen die Zuschreibungsrücklage in Höhe von 200.000 Euro steuerwirksam aufzulösen, sodass sich insgesamt ein zu versteuernder Betrag in Höhe von 400.000 Euro ergibt.“
Außer-Kraft-Tretens-Bestimmung der GesSt wieder aufzuheben.

⁶⁶ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. L 182/55.

⁶⁷ Art. 53 der neuen Bilanzrichtlinie.

⁶⁸ Siehe dazu ua Petutschnig/Schallmeier: Begutachtungsentwurf des RÄG 2014 - Neuerungen für den Einzel- und Konzernabschluss nach UGB, RWZ 2014, 330 (332).

⁶⁹ Vgl Marchgraber: Die Zuschreibung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (2013) 75 ff zu den Details des persönlichen Anwendungsbereichs des § 6 Z 13 EStG. Fraglich ist die Anwendung allen voran dann, wenn ein unternehmensrechtlicher Jahresabschluss erstellt wird, die Einkünfte aber nicht gem § 5 Abs 1 EStG zu ermitteln sind. Vgl ua Lang, Die Zuschreibungsmaßgeblichkeit nach § 6 Z 13 EStG 1988, in Djänil/Koferl/Steckel

(Hrsg) FS Lexa (2002) 515 (530 f); Lang, Die Zuschreibungsmaßgeblichkeit in § 6 Z 13 EStG, in Lang/Schuch/Staringer (Hrsg) GS Gassner (2005) 477 (481); Pircher/Partl, Die Wertaufholung – „ein Drehwurm“, RWZ 1999, 305 (306); Tänzer, Steuerrechtliche Gewinnermittlung und Rechnungslegung nach dem UGB, in Beiser/Kirchmayr/Mayrl/Zorn (Hrsg) FS Doralt (2007) 431 (433 ff).

⁷⁰ Dies gilt wohl auch für jene Zuschreibungen von Beteiligungen die aufgrund der Verwaltungsauffassung nach der VwGH 22. 4. 2009, 2007/15/0074, nicht unmittelbar zugeschrieben wurden. Siehe dazu EStR, Rz 2584.

⁷¹ Vgl Bertl/Hirschler, Unterlassene Zuschreibungen und unversteuerter Rücklagen nach dem RÄG 2014, RWZ 2014, 359 (360).

⁷² Siehe aber zur Auswirkungen der Nacherfassung von unterlassenen Zuschreibungen und unversteuerte Rücklagen Bertl/Hirschler, RWZ 2014, 359 f.

⁷³ ErlV 367 XXV.GP, 24.



YOUR GLOBAL TAXPERTS



„Wir lösen Steuerfragen – und das weltweit.“

Auslandsentsendungen
Bilanzierung
Internationale Projekte

Konzernbesteuerung
Länder von A - Z
Mergers & Acquisitions

Quellensteuer
Umsatzsteuer
Verrechnungspreise

**Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung**

ICON.
YOUR GLOBAL TAXPERTS

ICON Wirtschaftstreuhand GmbH
Stahlstraße 14, 4020 Linz, Austria

Tel. (+43 732) 69412-DW
Fax (+43 732) 6980-9273

office@icon.at
www.icon.at

Sanktionen gegen Russland

Zur Person



Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger ist an der JKU Linz am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik sowie als Richter und Kammervorsitzender am BFG tätig.

Die Europäische Union hat schon 2004 im Zuge der Entwicklung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) Instrumente geschaffen, um Wohlstand, Sicherheit und Stabilität an den Außengrenzen zu sichern. Neben den gemeinsamen Werten wie Demokratie und Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und dergleichen geht die ENP über die bloße Einrichtung von Kooperations- und Handelsabkommen hinaus; sie soll politische Assozierung und tiefere wirtschaftliche Integration fördern. Auch die Ukraine war und ist Ziel dieser Bemühungen; so formulierte es auch schon die Kommissarin für Außenbeziehungen und Europäische Nachbarschaftspolitik, Benita Ferrero Waldner am 15.11.2007 in einer Rede vor dem Ostausschuss der Deutschen Wirtschaft: Die Union verfolgt nach dieser Strategie das Konzept der „Stabilität durch Vernetzung“, und - wenn man so will - eine Form des „Wandels durch Annäherung“. Ein Instrument dieser wirtschaftlichen Verflechtung ist der Abschluss „Erweiterter Abkommen“, dh die Ukraine betreffend im Ergebnis ein Freihandelsabkommen. Von 2007 bis 2011 wurde ein Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen und der Ukraine über die Schaffung einer umfassenden Freihandelszone ausgehandelt, unterzeichnet wurde der Text am 30.3.2012 von beiden Seiten. Mit Russland hingegen werden die Beziehungen mit Hilfe einer so genannten „Strategischen Partnerschaft“ geregelt, ein Ziel dieser Partnerschaft ist es, die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Russland zu vertiefen. Eine Zusammenarbeit, die zurzeit nicht fortgeführt werden kann, ja zerbrochen ist wie es scheint.

Mit der Besetzung der Krim wurde nun eine Spirale in Gang gesetzt: Seinen Ausgang hat der Handelskrieg mit der Besetzung der Krim und den darauf folgenden Beschlüssen des Rates, begonnen; mit Beschlüssen, in denen die Staats- und Regierungschefs der Unionsstaaten jede Gewaltanwendung in der Ukraine verurteilt haben.

Soweit ersichtlich wurden im Zusammenhang mit dem Ukraine/Russland Konflikt mittlerweile mehr als 20 VO erlassen, die sich unterscheiden lassen in Personenlistungen/Finanzsanktionen, Unterstützung Ukraine/Sanktionen Krim und Sewastopol sowie Sanktionen gegen Russland. Hier nur ein – zwangsläufig sehr grober – Überblick.

Personenlistungen und Finanzsanktionen

Mit VO (EG) 2014/208 v 5.3.2014 wurden erstmals restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen verhängt.⁷⁴ Damit wurden der Beschluss 2014/119/GASP ebenfalls vom 5.3.2014 umgesetzt.⁷⁵ Es wurde erwogen, dass „im Hinblick auf die Stärkung und Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte in der Ukraine die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen, die als für die Veruntreuung staatlicher Vermögenswerte der Ukraine verantwortlich identifiziert wurden, sowie der für Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine verantwortlichen Personen und der mit ihnen verbundenen, natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen eingefroren werden.“⁷⁶ Diese Personen, Organisationen und Einrichtungen sind im Anhang I aufgeführt. In den meisten Fällen handelt es sich um Personen, denen Veruntreuung öffentlicher Gelder der Ukraine und illegaler Transfers dieser Gelder in das Ausland vorgeworfen werden.

Nach Art 2 Abs 1 wurden sämtliche Gelder, wirtschaftliche Ressourcen dieser Personen, Organisationen oder Einrichtungen eingefroren; es dürfen ihnen auch keine Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zu Verfügung gestellt werden⁷⁷; in Einzelfällen sind aber Ausnahmen möglich (Art 4,5); Sonderbestimmungen gibt es für Banken (Art 7). Die wissentliche und vorsätzliche Teilnahme an Tätigkeiten, die eine Umgehung bezeichnen, ist verboten (Art 9). Natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen aber auch alle Führungskräfte und Beschäftigten, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen einfrieren oder ihre Bereitstellung ablehnen, können hierfür nicht haftbar gemacht werden, wenn sie im guten Glauben gehandelt haben es sei denn, es ist nachgewiesen, dass das Einfrieren oder das Zurückhalten der Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen auf Fahrlässigkeit beruht (Art 10). Die Erfüllung von vertraglichen Forderungen von gelisteten Personen wird eingeschränkt (Art 11). Art 12 ff sieht eine Kontaktpflicht der Unionsstaaten mit der Kommission sowie die Verpflichtung, Sanktionen zu verhängen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

Art 17 enthält den Geltungsbereich der VO; die Verpflichtungen greifen nicht nur im Gebiet der Union, sondern auch für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Unionsstaates besitzen und für juristische Personen, die nach

dem Recht eines EU-Staates gegründet wurden. Diese Pflicht greift auch extraterritorial.

Mit VO (EU) 2014/269⁷⁸ von 17.3.2014 hat der Rat den am selben Tag verabschiedeten Beschluss 2014/145 GASP⁷⁹ umgesetzt und weitere Maßnahmen verhängt. Diese VO verfolgt im Wesentlichen ähnliche Zwecke und ist auch ähnlich aufgebaut. Sie wurde durch DVO ergänzt⁸⁰ und ist laufend aktualisiert⁸¹ und ausgeweitet worden, etwa auf russische Entscheidungsträger oder solchen Personen und Einrichtungen, die für die Annexion der Krim oder die Destabilisierung der Ostukraine verantwortlich gemacht werden.⁸² Auffallend sind auch häufige Bemerkungen⁸³; wohl ein Zeichen für den Zeitdruck, dem der Rechtssetzer ausgesetzt war und der auf eine Verschärfung des Konflikts hinweist.

Unterstützung Ukraine/ Sanktionen Krim und Sewastopol

Um die Ukraine wirtschaftlich in diesem Konflikt zu unterstützen wurden mit VO v 16.4.2014, 374/2014⁸⁴ umfangreiche abgabenrechtliche Zugeständnisse gemacht; so wurden Zölle durch Präferenzmaßnahmen gesenkt, umgekehrt hat sich die Ukraine selbst zu derartigen Maßnahmen verpflichtet. Bemerkenswert ist hier, dass das zollrechtliche Präferenzrecht neuerlich dazu verwendet wird, den Zwecken der Einhaltung der Menschenrechte in Osteuropa zu dienen. So hat die Union schon im Fall von Weißrussland präferenzrechtliche Maßnahmen dazu verwendet, in die gesellschaftspolitische Entwicklung einzutreten; es ging um den Schutz von Arbeitnehmerinteressen.⁸⁵

Mit VO (EU) 2014/692⁸⁶ wurde ein Einfuhrverbot für Waren mit dem Ursprung Krim oder Sewastopol erlassen, es sei denn die ukrainischen Behörden bestätigen den präferentiellen oder nichtpräferentiellen Ursprung (Art 3) Verboten ist auch die direkte oder indirekte Finanzierung oder finanzielle Unterstützung sowie Versicherungen und Rückversicherungen; auch eine Umgehung ist strafbar (Art 4); überdies orientiert sich diese VO an den VO (EU) 2014/208 und 2014/269 was etwa Forderungen betrifft.

Das Einfuhrverbot der VO (EU) 2014/692 wurde durch die VO (EU) 2014/825⁸⁷ und VO 2014/1351⁸⁸ erweitert und zwar ua um ein Verbot von neuen Investitionen in die Infrastruktur in den Verkehrs-, Telekommunikations- oder Energiesektoren und der Nutzung natürlicher Ressourcen auf der Krim und in Sewastopol als auch ein Ausfuhrverbot für wesentliche Ausrüstungen und Technologien. Es wurden auch alle ausländischen Investitionen auf der Krim oder in Sewastopol verboten. Ebenso wurden Dienstleistungen iZm Investitionsverbot untersagt, auch im Tourismus und in mehreren Sektoren verboten (Verkehr, Telekommunikation, Energie und Ausbeutung von Erdöl-, Erdgas- und Mineralreserven). Das bestehende Ausfuhrverbot für Güter und Technologien wurde ausgeweitet.

Sanktionen gegen Russland

Mit der VO (EU) 2014/833⁸⁹ wurde ein vorläufiger Höhepunkt erreicht. Es war nach Ansicht der Kommission erforderlich, „weitere restriktive Maßnahmen zu ergreifen, um die Kosten für die Handlungen Russlands zu erhöhen, die

die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben, und um eine friedliche Beilegung der Krise zu unterstützen“.

Die Union hat in dieser VO umfassende Verbote hinsichtlich Ausführen bestimmter Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (VO (EG) 2009/428) und von der damit verbundener Dienstleistungen sowie bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Rüstungsgütern und militäri-

Fall nicht erteilt. Auf den Ursprung der Ware kommt es nicht an; er ist unerheblich.

In Art 2a sind weitere Verbote für Dual-Use Güter normiert, so etwa unmittelbare oder mittelbare technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern und Technologien laut Anhang IV. Art 3 ff weiten die komplexen Verbote aus und zwar betreffend Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr von Technologien laut Anhang II., auch eine Reihe von



scher Ausrüstung beschränkt.⁹⁰ Nach Art 2 greift ein Verbot für die unmittelbare oder mittelbare Ausfuhr, Verbringung, Lieferung und Verkauf von Gütern, erfasst von Anhang I der Verordnung (EG) 2009/428 an natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland wenn die Güter ganz oder teilweise für militärische Zwecke oder militärische Endnutzer bestimmt sind oder bestimmt sein könnten; eine Genehmigung wird in diesem

Dienstleistungen sind untersagt: Es gibt Beschränkungen für Güter des Energiesektors und auch die technische Hilfe nach Art. 1 c) VO (EU) 2014/833 ist betroffen, dh jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Hilfe kann auch in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von



AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT

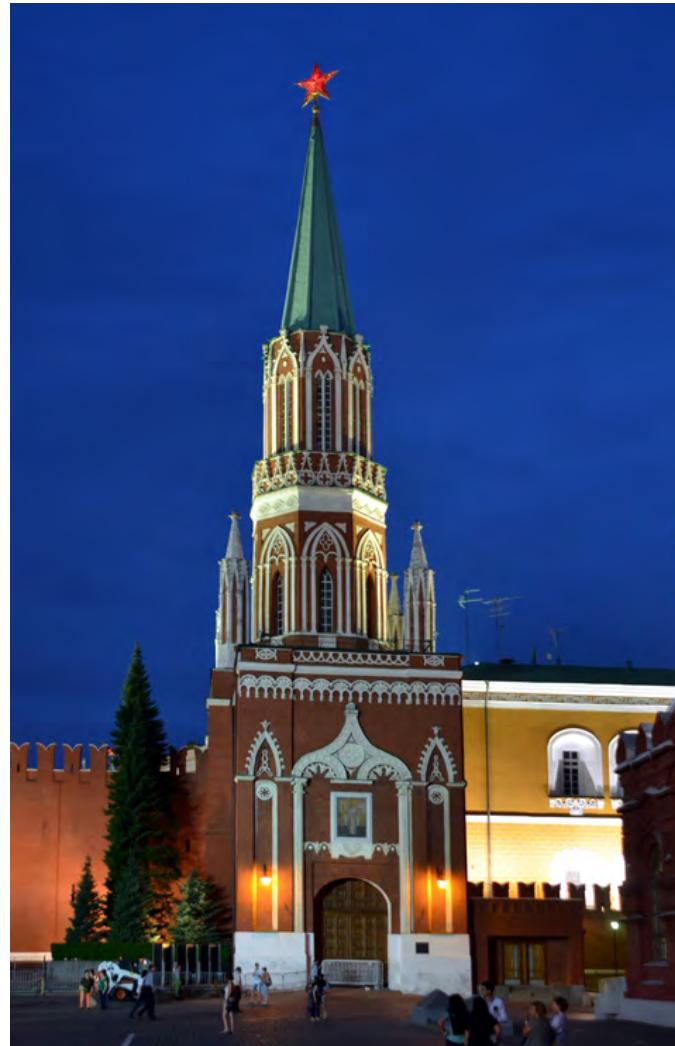
>>

Beratungsdiensten erfolgen, einschließlich Hilfe in verbaler Form. Auch der Kapitalmarkt wird beschränkt, dh Verbot des unmittelbaren oder mittelbaren Kaufs oder Verkaufs übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen etwa der Sberbank, VTB Bank oder Gazprombank. Von besonderer Bedeutung ist überdies, dass Russland iSd Art 4 Abs 2 VO (EG) 2009/428 ein Waffenembargoland ist, dh es besteht eine Ausfuhrgenehmigungspflicht für nicht gelistete Güter aufgrund der Catch-all Klauseln bei militärischer Endverwendung.

Bemerkungen

An der VO (EU) 2014/833 zeigt sich schon ein gewisser Zeitdruck, der bei der Erstellung geherrscht haben muss. Nicht nur, dass Art 11 zweimal vorkommt, ist auch der Verweis auf die Anhänge misslungen: Wenn zB in Art 3 von „Technologien“ die Rede ist, gemäß Anhang II aber nur Güter genannt sind, gelangt der Rechtsanwender schnell an seine Auslegungsgrenzen. Was ist gemeint? Technologien oder Güter? Ein Glück für die Rechtsunterworfenen, dass der Rechtsetzer mit der anschließenden VO (EU) 2014/1290 klargestellt hat, dass Güter gemeint sind.

Eine weitere Unklarheit betrifft die Anhänge selbst; so wird einerseits auf die zollrechtliche Kombinierte Nomenklatur verwiesen, andererseits werden die Güter beschrieben und/oder unterliegen einem Verwendungszweck. Das führt zur Rechtsunsicherheit, weil nicht eindeutig normiert ist, ob zB „Rotierende Verdrängerpumpen für Flüssigkeiten, mit Motorantrieb der Tarifposition 841360“ des Anhangs



unabhängig vom Zweck Beschränkungen unterliegen oder nur dann, wenn sie geeignet sind, den Zwecken des Art 3 zu dienen?

Matthias Merz hat anlässlich einer Abendveranstaltung an der JKU im Schwerpunkt „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis“ am 3.12.2014 darauf hingewiesen, dass in den Unionsstaaten derzeit uneinheitlich vorgegangen wird. Ein Teil der Staaten beschränkt alle Güter der genannten Tarifposition,

andere hingegen nur dann, wenn sie der Beschreibung entsprechen. Eine Zweckbestimmung des Anhangs II lässt mE aber den Schluss zu, dass nur Güter einer Tarifposition, die in der VO genannten Weise Verwendung finden, beschränkt sind. Wie sieht es überdies mit Teilen von Gütern aus, die exportiert werden sollen, die vielleicht als Teile nicht gelistet sind, der Exporteur aber Kenntnis davon hat, dass sie in Russland zusammengebaut werden sollen zu einem Gut, dass – wür-

de es zusammengebaut geliefert werden – unter eine Beschränkung fallen würde – technische Hilfeleistung?

Die hier in diesem Beitrag nur sehr oberflächlich dargestellten Beschränkungen hinsichtlich Russland stellen uns vor eine zentrale Frage, die gerade im Hinblick auf die restriktiven Strafdrohungen des AußWG mit bis zu 5 Jahren Haft (§ 79 AußWG) an Brisanz gewinnen: Wer ist tatsächlich imstande, ein Verbot bei all dieser Kasuistik zweifelsfrei als solches zu erkennen? Das Zollamt?⁹¹ Der Staatsanwalt? Der Unternehmer? Das Erkennen der verbotenen Handlung setzt wohl ein besonders ausgeprägtes Maß an Sachkenntnis voraus, um nicht Gefahr zu laufen, den guten Ruf des Unternehmens auf Spiel zu setzen oder bestraft zu werden. In diesem Zusammenhang kommt einem unweigerlich die Rs [REDACTED]⁹² in den Sinn, in dem der EuGH Zweifel hegte, ob das Bestimmtheitsgebot eingehalten wurde; der VfGH wird hier vermutlich ebenfalls die Klarheit vermissen.

Und: Sind die Sanktionen tatsächlich geeignet, erforderlich und angemessen? In den Erwägungsgründen der VO (EU) 2014/833 verweist die Union einerseits auf den Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31.7.2014, andererseits auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 27. Juni 2014 und des Rates vom 22. Juli 2014: Russland wird in im Wesentlichen aufgefordert, den „Zustrom von Waffen und Aktivisten über die Grenzen zu beenden“⁹³ Ist dies Zielerreichung realistisch? Oder vielleicht hat aber auch Schopenhauer recht, wenn er meint: „Ein

*angeknurrter Hund knurrt wieder,
ein geschmeichelte schmeichelt
zurück“.*

Ohne Russland verteidigen zu wollen, stellt man sich angesichts vieler Krisenherde auf der Welt und des Umstands, dass es eine Reihe weiterer Staaten gibt, denen gegenüber man mit gutem Grund ähnlich reagieren könnte, aber gutes Einvernehmen pflegt, die Frage, ob nicht auch andere Umstände in diesem Konflikt destabilisierend sein könn-

ten, man denke etwa an die – auch militärisch - gewollte Annäherung der Ukraine an die Union; wie dem Assoziationsabkommen zu entnehmen ist (Art 7 ff);⁹⁴ darüber könnten aber vermutlich Sicherheitsexperten besser Auskunft geben.

Nach Einschätzung des Politikwissenschaftlers und Russland Experten ao Univ.-Prof. Dr. Gerhard Mangott, kann jedenfalls nicht mit einem baldigen Ende der Sanktionen gerechnet werden, wie er am

3.12.2014 an der JKU betonte; er hat Zweifel, ob die Sanktionen die russische Führung zu einem Einlenken bringen können: „Die harten Sanktionen der EU, die am 31. Juli 2014 beschlossen wurden [...] haben zu keiner Verhaltensänderung Russlands geführt. Nicht nur hat Russland die Rebellen weiterhin mit Waffen und Söldnern gestärkt; Russland hat sogar nach diesen Sanktionen seine Beteiligung an dem militärischen Konflikt in der Ostukraine eskaliert – mit der noch

nicht einwandfrei bewiesenen, aber sehr wahrscheinlichen direkten Beteiligung russischer Verbände an den Kämpfen.“⁹⁵

Am 19.1.2015 hat die EU-Außenbeauftragte Federica Mogherini betont⁹⁶: „Unsere Unterstützung für die Ukraine steht nicht zur Diskussion. Die bleibt stark und fest“. „Es gibt keine Diskussion über die Sanktionen.“ Wir werden uns folglich weiter mit der Entwicklung in Russland beschäftigen (müssen). ☺>

Rahlofer.



SIE DENKEN AN ZOLL?

WIR HABEN DIE LÖSUNGEN!

www.mic-cust.com

MIC Customs Solutions ist der weltweit führende Anbieter für globale Zollsoftware mit über 700 Kunden in über 48 Ländern auf sechs Kontinenten. Kunden wie Syngenta, Panasonic, Siemens, P&G, Ford, General Motors, ITG, Infineon, ZF oder Scania zählen beim wichtigen Thema Zoll auf MIC.

Was uns im Vergleich zur Konkurrenz auszeichnet?

- Volle Flexibilität beim Lösungsangebot
 - 1 System, 1 Datenbank, 1 Benutzeroberfläche, 1 Wartungs- und Supportcenter weltweit
 - Verfügbarkeit als Inhouse-Lösung oder als Software as a Service (SaaS)
- Nutzung von Einsparungspotentialen aus der Anwendung von mehr als 85 Freihandelsabkommen (Ursprungskalkulation)
- Minimierung Ihrer Exportrisiken mittels Sanktionslistenprüfung und Exportkontrolle
- Rechtsicherheit durch enge Behördenkontakte
- Zollsoftware, Services und Projektmanagement aus einer Hand
- Internationale Erfahrung in der Projektarbeitung, Implementierung und Integration der Produkte in bestehende Unternehmensprozesse
- Qualitätsführerschaft: höchste Kundenzufriedenheit seit mehr als 25 Jahren

Wir zeigen Ihnen praxiserprobte Lösungen die in Sachen Funktionalität und Komfort keine Wünsche offen lassen. Interessiert? Kontaktieren Sie uns:



mic
customs solutions



SAVE THE DATE

Vom 10. bis 12. Juni in Innsbruck:

Am Vortag zur EFA-Tagung 2015 veranstaltet die AWA AUSTRIA das Seminar:

Exportkontrolle im Unternehmen Internal Compliance Program (ICP)

10.06.2015 / 9 bis 16 Uhr // Hotel Ramada

An den beiden folgenden Tagen veranstaltet das Europäische Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA) die jährliche Tagung:

27. Europäischer Zollrechtstag

vom 11. bis 12.06.2015 // www.efa-muenster.de



// Mehr wissen. Mehr erreichen.

Die Top-Seminarthemen 2015 – in Wien:

- Basis-Seminar Warenursprung und Präferenzen**
am 17.03.2015 und am 06.10.2015
- Lieferantenerklärungen**
am 18.03.2015 und am 07.10.2015
- Basis-Seminar Zoll**
vom 24. bis 26.03.2015 und vom 13. bis 15.10.2015
- Praxis der Güterklassifizierung nach den EU-Güterlisten**
am 16.04.2015, am 20.05.2015 und am 14.10.2015
- Exportkontrolle intensiv**
vom 21. bis 22.04.2015 und vom 29. bis 30.09.2015
- US-(Re-)Exportkontrollrecht kompakt**
am 23.04.2015 und am 01.10.2015
- International Traffic in Arms Regulations (ITAR)**
am 24.04.2015 und am 02.10.2015
- Der Unionszollkodex (UZK)**
am 09.06.2015
- Technische Waren im Zolltarif**
am 15.06.2015
- Expert-Seminar Zoll**
vom 16. bis 18.06.2015

i Detaillierte Informationen zu allen Seminaren und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter: www.awa-seminare.at

Die AWA vor Ort in Österreich

Die AWA AUSTRIA ist das auf die österreichischen Landesverhältnisse spezialisierte Tochterunternehmen der AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE.

Die AWA AUSTRIA bietet Ihnen Seminare zur Zollabwicklung, Exportkontrolle und zu Spezialthemen an. Besonders richtet die AWA-Tochter ihr Augenmerk auf die Praxis. Nach erfolgreichem Besuch eines Seminars kann das frisch erworbene Wissen direkt im Arbeitsalltag angewendet werden.

Profitieren Sie als AWA-Kunde zudem von einem ganz besonderen Schulterschluss: Der Kooperation zwischen der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) und der AWA AUSTRIA.

Wir beraten Sie gerne:

Tel +49 (0)251 - 832 75 60
Fax +49 (0)251 - 832 75 61

info@awa-seminare.at
www.awa-seminare.at



AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE



Kooperationspartner der

JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

>>

⁷⁴ VO (EU) 2014/208 des Rates vom 5.3.2014 vom 5.3.2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine, ABI L 2014/66, 1; s auch DVO (EU) 2014/381 des Rates vom 14.4.2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine, ABI L 2014/111, 33, s auch *Haellmigk*, Russland und die EU-Sanktionen, AW-Prax 2014, 165.

⁷⁵ Beschluss 2014/119/GASP des Rates vom 5.3.2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine, ABI L 2014/66, 26.

⁷⁶ Erwägungsgrund 1 VO (EU) 2014/208.

⁷⁷ Zum mittelbaren Bereitstellungsverbot s *Stein/Thoms*, Das Bereitstellungsverbot im Sanktionsrecht ZfZ 2014, 158.

⁷⁸ VO 2014/69 des Rates vom 17.3.2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unverehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, ABI L 2014/78, 6.

⁷⁹ Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17.3.2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unverehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, ABI L 2014/78, 16.

⁸⁰ DVO (EU) 2014/284 v 21.3.2014, ABI L 2014/86, 27; 2014/433 v 28.4.2014, ABI L 2014/126, 48; 2014/477 v 12.5.2014, ABI L 2014/137, 3; 2014/577 v 28.5.2014, ABI L 2014/160, 7; 2014/753 v 11.7.2014, ABI L 2014/205, 7; 2014/810 v 25.7.2014, ABI L 2014/221, 1; 2014/826 v 30.7.2014, ABI L 2014/226, 16; 2014/961 v 8.9.2014, ABI L 2014/271, 8; 2014/1225 v 17.11.2014, ABI L 2014/331, 1; 2014/1270 v 28.11.2014, ABI L 2014/344, 5.

⁸¹ VO (EU) 2014/476 v 12.5.2014, ABI L 2014/137, 1; 2014/783 v 18.7.2014, ABI L 2014/214, 2; 2014/811 v 25.7.2014, ABI L 2014/221, 11; 2014/959 v 8.9.2014, ABI L 2014/271, 1;

⁸² VO (EU) 2014/783 v 18.7.2014, ABI L 2014/214, 2; 2014/811 v 25.7.2014, ABI L 2014/221, 11

⁸³ ABI L 2014/121, 60 v 24.4.2014; 2014/175, 55 v 14.6.2014; ABI L 2014/179, 81 v. 19.6.2014; ABI L 2014/294, 64 v 10.10.2014.

⁸⁴ VO (EU) 2014/372 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in der Ukraine, ABI L 2014/118, 1.

⁸⁵ VO (EG) 2006/1933, ABI L 2006/405, 35.

⁸⁶ VO (EU) 2014/692 des Rates v 23.6.2014 über Beschränkungen für die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die Union als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion, ABI L 2014/183, 9.

⁸⁷ VO (EU) 2014/825 v 30.7.2014, ABI L 2014/226, 2.

⁸⁸ VO (EU) 2014/1351 des Rates v 18.12.2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion, ABI L 2014/365, 46.

⁸⁹ VO (EU) 2014/833 des Rates v 31.7.2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABI L 2014/229, 1; s auch VO (EU) 2014/960 v 8.9.2014, ABI L 2014/271, 3; VO (EU) 2014/1260 v 4.12.2014, ABI L 2014/349, 20; s *Schwendinger/Trennt*, Verschärfung des Russland-Embargos, AW-Prax 2014, 293, die durch die jüngeren Änderungen von einer „neuen Sanktionswelle“ sprechen.

⁹⁰ Details s *Schwendinger/Trennt*, Das Russland Embargo, AW-Prax 2014, 261 ff.

⁹¹ AH- 2075 - Arbeitsrichtlinie Russland Embargo.

⁹² EuGH 10.11.2011, C-405/10, [REDACTED] ECLI:EU:C:2011:722, Rz 48.

⁹³ Rz 30 der Schlussfolgerung der Europäischen Rates v 27.6.2014; https://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/143498.pdf (20.1.2014). In der Schlussfolgerung vom 22.7.2014 fordert der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) den „Zustrom von Waffen, Ausrüstung und Kämpfern über die Grenze zu unterbinden und seine zusätzlichen Truppen aus dem Grenzgebiet abzu ziehen“, s <http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2014/07/22/> (20.1.2014). Interessanter Weise war der Rückzug von der Krim kein ausdrückliches Ziel dieser VO.

⁹⁴ Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, ABI L 2014/161, 3 ff.

⁹⁵ *Mangott*, Der Waffenstillstand und die Sanktionen vom 6.9.2014 und ZIB-Interview vom 20.11.2014 www.gerhard-mangott.at/.

⁹⁶ <http://www.finanzen.net/nachricht/aktien/EU-plant-keine-Lockerung-der-Sanktionen-gegen-Russland-4130415>.

BERICHT ZUM 15. SWK-STEUERRECHTSTAG

15. SWK-Steuerrechtstag

Am 1. Dezember 2014 fand in Wien im Seminarhotel Strudlhof unter der Moderation von Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel, KR Prof. StB Gerhard Gaedke (Leiter des Kontaktkomitees der KWT mit dem BMF), StB Dr. Gerhard Kohler (Steuerberater) und GL Dr. Christa Lattner (BMF) der 15. SWK-Steuerrechtstag statt. Bei dieser jährlich stattfindenden Fachtagung treffen traditionell hochrangige ExpertInnen aus Finanzverwaltung, Judikative, Lehre und Praxis zusammen und bieten neben einem steuerpolitischen Ausblick Fachvorträge über aktuelle Neuerungen in Legistik und Rechtsprechung sowie spannende facheinschlägige Diskussionen.

Aktuelles zur Einkommen- und Körperschaftsteuer

Als Kick-Off der Veranstaltung referierten als Vertreter des BMF Sektionschef Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr und Mag. Christoph Schlager über aktuelle Neuerungen in Einkommen- und Körperschaftsteu-

er sowie über Highlights aus den Wartungserlässen zu den Art IV (Zusammenschluss) und VI (Spaltung) der Umgründungsteuerrichtlinien. Dabei wurde insbesondere auf ein aktuelles VwGH-Erkenntnis vom 4.9.2014 zur Möglichkeit der Zwischenschaltung von GmbHs bei

sogenannten „höchstpersönlichen Tätigkeiten“ sowie die einschlägige Rz 104 der EStR eingegangen, die aufgrund des VwGH-Erkenntnisses wohl einer Überarbeitung bedarf. Ferner erläuterten die BMF-Vertreter die (geplanten) wesentlichen Änderungen in EStG und KStG

durch das 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 sowie den Wartungs-erlass 2014 der KStR.

Aktuelle Judikatur von EuGH, VwGH und BFG

Im Anschluss präsentierte Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel aktuelle

MOORE STEPHENS

SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER

Wirtschaftsprüfer. Steuerberater.



Linz

Steyr

Volksgartenstraße 32 Bahnhofstraße 13
A-4020 Linz A-4400 Steyr

+43 (0) 50 206 7-0 +43 (0) 50 206 2-0

www.skz-moorestephens.at office@skz-moorestephens.at

EuGH-Entscheidungen zur Mehrwertsteuer, den direkten Steuern sowie der Finanztransaktionsteuer. Besonders erwähnenswert ist dabei die Entscheidung des EuGH in der Rs Skandia, wonach bei Umsätzen zwischen einer Hauptniederlassung in einem Drittland und einer zu einer inländischen Mehrwertsteuergruppe gehörenden Zweigniederlassung zugunsten der Mehrwertsteuergruppe erbrachte steuerbare Umsätze vorliegen.

Darauffolgend referierte der Senatspräsident des VwGH Dr. **Nikolaus Zorn** über aktuelle Juridikatur des VwGH zur Unternehmensbesteuerung, unter anderem über die vom VwGH bestätigte Abzugsfähigkeit von Schadenerhalt als Betriebsausgabe auch bei Verschulden eines Unternehmers (Notars) sowie über die mangelnde Einbringungsfähigkeit eines auf rein höchstpersönlichen Eigenschaften eines Unternehmensberaters beruhenden Firmenwerts.

Der anschließende Vortrag von BFG-Richter Mag. **Bernhard Renner** war aktuellen Entscheidungen des BFG und ihren Auswirkungen auf die Beratungs- und Unternehmensspraxis gewidmet.

Podiumsdiskussion Abgabenverfahren, Entwicklungen in der Grunderwerbsteuer und Aktuelles zur Umsatzsteuer

Nach der Mittagspause fand unter der Moderation von GL Dr. **Christa Lattner** (BMF) eine Podiumsdiskussion zum spannenden Thema der Zuständigkeiten bzw. Zweifelsfragen im Abgabenverfahren statt. Als Diskutanten agierten dabei Dr.



Gabriele Krafft (BFG), HR Mag. **Melitta Schweinberger** (FA Hollabrunn) und RA/StB MMag. Dr. **Benjamin Twardosz**, LL.M. (Wolf Theiss Rae).

Anschließend skizzierten WP/StB Mag. **Herbert Kovar** (Deloitte) und GL Dr. **Christa Lattner** das Konzept der Grunderwerbsteuer neu auf Basis der BMF-Information zur Vorgangsweise bei verschiedenen Sachverhalten iZm der Neufassung des Grunderwerbsteuergesetzes ab dem 1.6.2014. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die unterschiedlichen Definitionen des „Familienverbandes“ im Grunderwerbsteuer- sowie Gerichtsgebührengebot gelegt, von welchem in Zukunft sowohl Bemessungsgrundlage als auch Steuersatz der Grunderwerbsteuer abhängen.

GL Dr. **Stefan Melhardt** (BMF) setzte daraufhin mit seiner Präsentation zu aktuellen Neuerungen in der Umsatzsteuer die Tagung fort. Auf seiner Agenda standen dabei neben einer Erläuterung der umsatzsteuerlichen Änderungen

durch das AbgÄG 2014 sowie der seit 1.1.2014 in Kraft getretenen Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungs-VO insbesondere die durch das Budgetbegleitgesetz 2014 eingeführten und ab 1.1.2015 neu geltenden Leistungsortregelungen für Telekom-, Rundfunk- sowie elektronisch erbrachte Dienstleistungen, welche ab 1.1.2015 generell, also sowohl in B2B- als auch in B2C-Konstellationen, als am Empfängerort ausgeführt gelten. Auch die in diesem Zusammenhang für Unternehmer ab 1.1.2015 existierende Nutzungsmöglichkeit eines sogenannten Mini-One-Stop-Shops (MOSS) zur Identifizierung in nur einem Mitgliedstaat war dabei Thema des Vortrags. Ferner präsentierte der Vortragende die Highlights aus dem Salzburger Steuerdialog 2014 zur Umsatzsteuer sowie dem Begutachtungsentwurf des Wartungserlasses 2014 der Umsatzsteuerrichtlinien.

Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014

Im Schlussvortrag der Tagung referierte WP/StB Dr. **Werner Gedlicka**, CPA (KPMG) über das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 und präsentierte dabei die Änderungen des österreichischen Bilanzrechts anhand der Regierungsvorlage. Vor dem Hintergrund der Bilanz-Richtlinie der EU sowie dem Bestreben einer weiteren Harmonisierung von Unternehmens- und Steuerrecht sowie der Modernisierung des Bilanzrechts erfährt das UGB durch das RÄG zT wesentliche Neuerungen. Neben einem neuen Definitions katalog in § 189a UGB werden dabei weiters unter anderem die Größenklassen des § 221 UGB sowie die Bilanzgrundsätze der §§ 196 ff UGB noveliert. Außerdem wird § 208 Abs 2 UGB gestrichen, was zu einer allgemeinen Zuschreibungspflicht (ausgenommen Geschäfts- und Firmenwerte) führt.

⁹⁷ VwGH 4.9.2014, 2011/15/0149.

⁹⁸ Im Raum steht dabei laut SC Mayr ein „Missbrauchskriterien-Prüfungskatalog“, da eine Drittanstellung gemäß VwGH grds zulässig ist und eine Zurechnung an den Gesellschafter nur bei Vorliegen von Missbrauch oder einem Scheingeschäft gerechtfertigt sein dürfte.

⁹⁹ Das 2. AbgÄG 2014 war zum Zeitpunkt des Vortrages noch nicht in Kraft getreten, der Wartungserlass 2014 der KStR noch in der Begutachtungsphase.

¹⁰⁰ EuGH 17.9.2014, Rs Skandia, C-7/13.

¹⁰¹ Die Entscheidung des EuGH bezog sich dabei auf das schwedische Steuerrecht.

¹⁰² Vgl VwGH 30.11.2014, 2011/15/0137.

¹⁰³ Vgl VwGH 26.6.2014, 2011/15/0028.

¹⁰⁴ Info des BMF vom 11.11.2014, BMF-010206/0101-VI/5/2014.

¹⁰⁵ Abgabenänderungsgesetz 2014, BGBl I 13/2014.

¹⁰⁶ Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung, BGBl II 369/2013.

¹⁰⁷ Budgetbegleitgesetz 2014, BGBl I 40/2014.

¹⁰⁸ Erlass des BMF vom 2.10.2014, BMF-010219/0403-VI/4/2014.

¹⁰⁹ Das RÄG 2014 war zum Zeitpunkt des Vortrages noch nicht in Kraft getreten.

¹¹⁰ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.

¹¹¹ Siehe dazu auch die Beiträge auf den Seiten 16 ff dieser Ausgabe.

LEHRVERANSTALTUNGEN IM SS 2015

Lehrveranstaltungsangebot SS 2015

Diplomstudium Rechtswissenschaften

Lehrveranstaltungen im Rahmen des Diplomstudiums Rechtswissenschaften für das juristische Grundstudium

Repetitorium Steuerrecht (150.006)

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA
Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Mo, 02.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 03.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Mi, 04.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Do, 05.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Repetitorium Steuerrecht (150.013)

Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, BSc
Do, 11.06.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Fr, 12.06.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 15.06.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 16.06.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Lehrveranstaltungen für den Studienschwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht

Vorlesung Finanz- und Steuerrecht, Steuerlehre und -politik (150.007)

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz
Mo, 09.03.2015, 13:45 – 14:30 Uhr
(Vorbesprechung)

Vorlesung Bilanzsteuerrecht (150.025)

Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Do, 12.03.2015, 15:30 – 20:30 Uhr
Do, 19.03.2015, 15:30 – 20:30 Uhr
Fr, 17.04.2015, 15:30 – 16:30 Uhr (Klausur)

Vorlesung Internationales Steuerrecht (150.001)

Univ.-Lektorin Mag.a Vanessa Englmair, LL.M.
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
Mo, 16.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 17.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Mi, 18.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 13.04.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 14.04.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Mi, 15.04.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Do, 30.04.2015, 15:30 – 17:00 Uhr (Klausur)



Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz

Lehrveranstaltungen für den Studienschwerpunkt Unternehmensrecht

Vorlesung Bilanzsteuerrecht (150.025)

Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Do, 12.03.2015, 15:30 – 20:30 Uhr
Do, 19.03.2015, 15:30 – 20:30 Uhr
Fr, 17.04.2015, 15:30 – 16:30 Uhr (Klausur)

Mi, 03.06.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 18.06.2015, 15:30 – 16:30 Uhr (Klausur)
Do, 24.09.2015, 15:30 – 16:30 Uhr (Nachklausur)

Vorlesung Praxis der Unternehmensbesteuerung (150.031)

Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm
Mo, 01.06.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 02.06.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Vorlesung Konzernsteuerrecht (150.027)

Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm
Fr, 20.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 23.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 24.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Fr, 24.04.2015, 15:30 – 16:30 Uhr (Klausur)



Univ.-Lektorin Dr.in Vanessa E. Englmair, LL.M.



Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, BSc



Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.



Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.

MOORE STEPHENS

UNICONSULT
OBERÖSTERREICH



**Eine kleine Kanzlei ist Ihnen zu klein?
Die ganz Großen sind Ihnen zu groß?**

**Ihr Erfolg - unser Team.
Wir freuen uns auf Sie!**

Linz-Peuerbach-Ried-Schärding-Vöcklabruck

www.uniconsult.at
www.uniconsult-ooe.at

PRECISE. PROVEN. PERFORMANCE

RECHT & STEUERN AUS EINER HAND.



WAITZ · OBERMÜHLNER
RECHTSANWÄLTE

IHRE ALTERNATIVE IM WIRTSCHAFTS- & STEUERRECHT.

GESELLSCHAFTSRECHT | MERGERS & ACQUISITIONS | MEDIEN- & IT-RECHT
VERHANDLUNGSFÜHRUNG & PROZESSVERTRETUNG | WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT
WETTBEWERBS- & MARKENRECHT | BAU- & IMMOBILIENRECHT | STEUERRECHT

4020 Linz, Museumstraße 7

Telefon: 0732 / 77 37 02
E-Mail: office@wo-ra.at
Web: www.wo-ra.at



Vorlesung Steuerrecht und Wahl der Rechtsform (150.009)

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.

Univ.-Lektor MMag. Dr. Ernst Marschner LL.M.

Mo, 27.04.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Di, 28.04.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Di, 05.05.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Mo, 11.05.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Mo, 18.05.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Fr, 29.05.2015, 15:30 – 17:00 Uhr (Klausur)

Mo, 29.06.2015, 15:30 – 17:00 Uhr (Nachklausur)



Univ.-Lektor MMag. Dr. Ernst
Marschner LL.M.

Lehrveranstaltungen für DiplandInnen / DissertantInnen

Seminar Abgabenrecht für DiplandInnen und DissertantInnen (150.010)

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.

Mo, 09.03.2015, 15:30 – 16:15 Uhr

(Vorbesprechung)



Univ.-Lektor Mag. Florian
Rosenberger



Univ.-Lektor Dr. Harald
Moshammer, LL.M.

Lehrveranstaltungsangebot SS 2015

Bachelor- und Diplomstudium Wirtschaftswissenschaften

Kurs Umsatzsteuer und Verkehrsteuern (Einstiegskurs) (251.008)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
wöchentlich:
Dienstag, 12:00 – 15:15 Uhr

Intensivierungskurs Unternehmensbesteuerung und Umgründungen (251.013)

Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm
wöchentlich:
Donnerstag, 15:30 – 18:45 Uhr

Kurs Steuerliche Gewinnermittlung I (251.014)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek
14-tägig: Montag, 08:30 – 11:45
Uhr bzw 12:00 – 15:15 Uhr

Intensivierungskurs Steuerliche Gewinnermittlung (251.015)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar
Aigner , Univ.-Lektor Dr. Jörg
Jenatschek
14-tägig: Montag, 12:00 – 15:15
Uhr bzw 15:30 – 18:45 Uhr

Kurs Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (251.016)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner
wöchentlich:
Dienstag, 12:00 – 15:15 Uhr

Intensivierungskurs Interdisziplinäre Querschnitte (251.020)

Univ.-Lektor Dr. Michael Sedlaczek
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Block

Kurs Methoden der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre (251.023)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar
Aigner
wöchentlich:
Mittwoch, 08:30 – 11:45 Uhr

Kurs Unternehmensbesteuerung (251.024)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot
Aigner
wöchentlich:
Montag, 12:00 – 13:30 Uhr

Kurs Unternehmensbesteuerung (251.028)

Univ.-Ass. Mag. Robert Jahn, LL.B.
14-tägig:
Mittwoch, 16:15 – 19:00 Uhr

Kurs Unternehmensbesteuerung (251.024)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot
Aigner
wöchentlich: Mo, 12:00 – 13:30 Uhr

**Seminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (251.025)
(nicht für Bachelorarbeiten)**

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner,
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner

**Seminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (251.999)
(nur für Bachelorarbeiten)**

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner,
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner



Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner



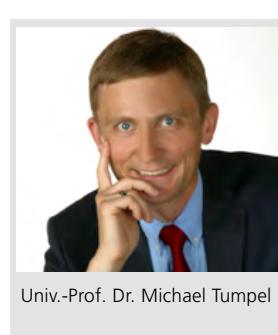
A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

Seminar Diplandenseminar (251.100)

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Vorbesprechung – weitere Termine
nach Vereinbarung

Seminar Doktoratseminar (251.101)

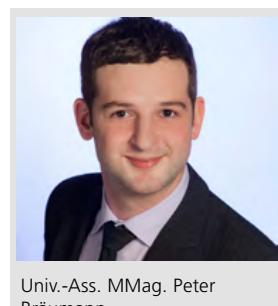
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Vorbesprechung – weitere Termine
nach Vereinbarung



Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Kurs Unternehmensbesteuerung (251.033)

Univ.-Lektor Dr. Harald
Moshammer, LL.M.
MUSS, Open Content SS 1



Univ.-Ass. MMag. Peter
Bräumann

Kurs Unternehmensbesteuerung (251.036)

Univ.-Lektor Dr. Harald
Moshammer, LL.M.
MUSS, Open Content SS 2

Kurs Einkommensteuer und Körperschaftsteuer II (251.200)

Univ.-Ass. MMag. Peter Bräumann
Donnerstag, 08:30 – 11:45 Uhr

LEHRVERANSTALTUNGEN IM SS 2015

Lehrveranstaltungsangebot WS 2014/2015

Bachelorstudium Wirtschaftsrecht

Repetitorium Steuerrecht (150.006)

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA
Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Mo, 02.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 03.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Mi, 04.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Do, 05.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Repetitorium Steuerrecht (150.013)

Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, BSc
Do, 11.06.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Fr, 12.06.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 15.06.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 16.06.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Vertiefung Steuerjurist/Steuerjuristin

Vorlesung Bilanzsteuerrecht (150.025)

Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Do, 12.03.2015, 15:30 – 20:30 Uhr
Do, 19.03.2015, 15:30 – 20:30 Uhr
Fr, 17.04.2015, 15:30 – 16:30 Uhr (Klausur)

Vorlesung Praxis der Unternehmenssteuerung (150.031)

Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm
Mo, 01.06.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 02.06.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Mi, 03.06.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Do, 18.06.2015, 15:30 – 16:30 Uhr (Klausur)
Do, 24.09.2015, 15:30 – 16:30 Uhr (Nachklausur)

Vorlesung Konzernsteuerrecht (150.027)

Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm
Fr, 20.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 23.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 24.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Fr, 24.04.2015, 15:30 – 16:30 Uhr (Klausur)

Vorlesung Besteuerung der Rechtsformen (150.028)

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA
Mo, 02.03.2015, 08:30 – 13:30 Uhr
Di, 03.03.2015, 08:30 – 13:30 Uhr
Fr, 27.03.2015, 15:30 – 16:15 Uhr (Klausur)

Vorlesung Wahl der Rechtsform (150.005)

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
Univ.-Lektor MMag. Dr. Ernst Marschner LL.M.
Mo, 27.04.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 28.04.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 05.05.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 11.05.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 18.05.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Fr, 29.05.2015, 15:30 – 17:00 Uhr (Klausur)
Mo, 29.06.2015, 15:30 – 17:00 Uhr (Nachklausur)

Kurs Internationales und EU-Steuerrecht (150.029)

Univ.-Lektorin Mag.a Vanessa Englmair, LL.M.
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
Mo, 16.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 17.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Mi, 18.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 13.04.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 14.04.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Mi, 15.04.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Do, 30.04.2015, 15:30 – 17:00 Uhr (Klausur)

Proseminar Umsatzsteuer und Verkehrssteuern (150.032)

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz
Mo, 09.03.2015, 14:30 – 15:15 Uhr
(Vorbesprechung)

Kurs Finanzstrafrecht (150.008)

Univ.-Lektor StB Mag. Rainer Brandl
Di, 09.06.2015, 14:30 – 18:00 Uhr
Mi, 10.06.2015, 14:30 – 18:00 Uhr
Mi, 17.06.2015, 14:30 – 18:00 Uhr
Di, 30.06.2015, 15:30 – 16:15 Uhr (Klausur)
Di, 29.09.2015, 15:30 – 16:15 Uhr (Nachklausur)

Intensivierungskurs Interdisziplinäre Querschnitte I (150.004)

Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger
Mittwoch, 11.03.2015, 15:00 – 16:00 Uhr
(Vorbesprechung)
Mi, 22.04.2015, 15:30 – 19:30 Uhr
Mi, 24.06.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Kurs Verfahrensrecht (150.030)

Univ.-Lektor MR Dr. Christoph Ritz
Di, 21.04.2015, 13:45 – 18:00 Uhr
Di, 12.05.2015, 13:45 – 18:00 Uhr
Di, 19.05.2015, 13:45 – 18:00 Uhr
Mo, 08.06.2015, 17:15 – 18:00 Uhr (Klausur)

Kurs Umsatzsteuer und Verkehrsteuern (Einstiegskurs) (251.008)

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
wöchentlich: Dienstag, 12:00 – 15:15 Uhr

Intensivierungskurs Steuerliche Gewinnermittlung (251.015)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek
14-tägig: Montag, 12:00 – 15:15 Uhr bzw
15:30 – 18:45 Uhr



Univ.-Ass. Mag. Maria Theresa Angerer-Mittermüller



Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

Denken Sie weiter?

International agierende Unternehmen sind mit einem komplexen steuerlichen Umfeld konfrontiert. Die gesetzlichen Bestimmungen sind so unterschiedlich, dass herkömmliche Modelle des Steuermanagements oft nicht mehr genügen. Neue Denkweisen bei gleichzeitig ausgezeichneter Kenntnis der Gesetzeslage sind gefragt.

Unsere Kunden betreuen wir mit Tax-Spezialistenteams zu folgenden Themen:

- › Internationales Steuerrecht
- › Steuerliche Verrechnungspreise
- › Umgründungen, M&A
- › Umsatzsteuer
- › Gebühren und Verkehrssteuern
- › Energieabgaben
- › Lohnsteuer, Sozialversicherung, Lohnnebenabgaben
- › Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, NPO
- › Finanzstrafrecht

Wir suchen Sie:

kunden- und lösungsorientierte Menschen mit ausgezeichneten Zukunftsperspektiven.

kpmg.at



LEHRVERANSTALTUNGEN IM SS 2015

>>

Kurs Einkommensteuer und Körperschaftssteuer (251.016)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner

wöchentlich: Dienstag, 12:00 – 15:15 Uhr

Seminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (251.025)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner

(nicht für Bachelorarbeiten)

Seminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (251.999)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner

(nur für Bachelorarbeiten)

Lehrveranstaltungsangebot SS 2015

Masterstudium Steuerwissenschaften

Kurs Einführung in das

Außenwirtschaftsrecht (150.022)

Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

Mi, 11.03.2015, 16:00 – 17:00 Uhr (Vorbesprechung)

Mi, 29.04.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 21.05.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 28.05.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 25.06.2015, 15:30 – 17:00 Uhr (Klausur)

Vorlesung Einführung in das

Verbrauchsteuerrecht (150.023)

Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber

Mi, 25.03.2015, 15:30 – 20:30 Uhr

Do, 26.03.2015, 15:30 – 20:30 Uhr

Do, 16.04.2015, 15:30 – 20:30 Uhr

Mo, 22.06.2015, 15:30 – 20:30 Uhr

Di, 23.06.2015, 15:30 – 20:30 Uhr

Intensivierungskurs Spezialfragen der Unternehmensbesteuerung (150.020)

Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm

Mo, 02.03.2015, 17:15 – 18:45 Uhr (Vorbesprechung)

Seminar Steuerpolitik (150.024)

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.

Do, 12.03.2015, 15:30 – 16:15 Uhr
(Vorbesprechung)

Seminar Querschnittsthemen der Steuerwissenschaften I (150.018)

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA

Mo, 02.03.2015, 19:00 – 20:00 Uhr
(Vorbesprechung)

Seminar Querschnittsthemen II – Kapitalvermögen (251.206)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner

Block

Seminar Querschnittsthemen der Steuerwissenschaften III (150.033)

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.

Do, 12.03.2015, 16:15 – 17:00 Uhr
(Vorbesprechung)

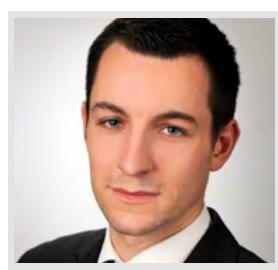
Intensivierungskurs Genderfragen im Rahmen der Steuerwissenschaften (150.019)

Univ.-Lektorin MR Dr.in Elfriede Fritz

Di, 10.03.2015, 10:15 – 17:00 Uhr



Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm



Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber



Lehrveranstaltungsangebot SS 2015

Masterstudium Finance and Accounting

Intensivierungskurs Internationale Steuerplanung (251.110)

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Termine nach Vereinbarung

Repetitorium Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (251.115)

Univ.-Ass. MMag. Peter Bräumann, LL.M.

Seminar Forschungsmethoden Finance & Accounting - 251.204

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Seminar zu Erstellung der Masterarbeit Finance & Accounting (nur auf Nachfrage)

Masterstudium Recht und Wirtschaft für Techniker/innen

Repetitorium Steuerrecht (150.006)

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA

Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber

Mo, 02.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Di, 03.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Mi, 04.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 05.03.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Repetitorium Steuerrecht (150.013)

Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, BSc

Do, 11.06.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Fr, 12.06.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Mo, 15.06.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Di, 16.06.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Kurs Finance, Accounting and Taxation (251.030)

Univ.-Ass. MMag. Peter Bräumann, LL.B.

MUSS, Open Content SS1-2

Intensivierungskurs Finance, Accounting and Taxation (251.031/251.035)

Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek

wöchentlich: Mi, 18:00 – 21:15 Uhr bzw 13:45

und 18:00 Uhr



Univ.-Lektor Prof. MMag. Dr.
Werner Haslehner, LL.M.

Veranstaltungen im SS 2015

Termin und Ort	Veranstaltung
25.03.2015 18:30 Uhr Repräsentationsraum B, C	Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014
26.03.2015 9:00 Uhr Lentos Kunstmuseum	20. Finanzstrafrechtliche Tagung Verdeckte Gewinnausschüttung interdisziplinär
22.04.2015 18:30 Uhr Hörsaal 4	Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz Neuerungen bei der Lohnsteuer und der Sozialversicherung
06.05.2015 18:30 Uhr (Raum w. noch bekanntge.)	Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz Aktuelles zur Exportkontrolle
24.06.2015 18:30 Uhr Hörsaal 4	Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz Steuerreform

Die Veranstaltungen finden an der Johannes Kepler Universität Linz, Altenbergerstr. 69, 4040 Linz, statt. Sofern nicht anders angegeben, ist die Teilnahme kostenlos und eine Anmeldung nicht erforderlich. Zu sämtlichen Veranstaltungen ergehen gesonderte Einladungen mit weiteren Details per E-Mail; sofern Sie Interesse daran haben, benachrichtigen Sie uns unter steuerrecht@jku.at. Eine aktuelle Übersicht über unsere Veranstaltungen steht auch unter www.steuerrecht.jku.at zur Verfügung.